

Gegen Empfangsbekanntnis:

Stadtverwaltung Koblenz
Postfach 201551
56015 Koblenz

5. Juni 2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 4 St Koblenz/21a Bitte immer angeben!	14.01.2015, u. a. Az.: 20.1	Joerg Hurt joerg.hurt@add.rlp.de	0651 9494-834 0651 9494-77834

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 in der Gestalt der Beschlussfassung vom 07.05.2015 und dem dazugehörigen Haushaltsplan 2015, nebst Anlagen, sowie den hierzu von Ihnen beantragten haushaltsrechtlichen Genehmigungen ergehen hiermit folgende Entscheidungen:

1. Wegen Verstoßes gegen § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO (Haushaltsgleichgebote) und § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO (Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung) wird der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 hiermit gemäß § 121 GemO beanstandet, soweit unter Berücksichtigung der Verrechnungen aus internen Leistungsbeziehungen der auf den freiwilligen städtischen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf im Ergebnishaushalt 2015 über den Betrag in Höhe von 21 Mio. € hinausgeht, d. h. der unter Berücksichtigung bereits feststehender außerplanmäßiger Erträge aus einer Spendenzusage der Sparkasse Koblenz und dem Verkauf der Liegenschaft „Altstandort Hallenbad Weißer Gasse“ planmäßig verbleibende Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich der Stadt Koblenz, welcher sich auf der Grundlage Ihrer diesbezüg-

lichen Angaben auf 21.943.098 € errechnet, gilt es Ihrerseits über geeignete Maßnahmen im Haushaltsvollzug um mindestens 943.098 € zurückzuführen.

An die Stelle der geforderten o. a. Reduzierung des freiwilligen Zuschussbedarfs kann auch eine entsprechende Verbesserung bei den allgemeinen Deckungsmitteln über zusätzliche, nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen (z. B. eine Anhebung der Realsteuerhebesätze) treten. Für diesen Fall sind vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 die dazu notwendigen Beschlussfassungen vorzunehmen und die an die Beschlussfassungen angepassten Haushaltsunterlagen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Darüber hinaus fordere ich Sie auf, auch bezüglich der nicht dem freiwilligen städtischen Leistungsbereich zuzuordnenden Aufgabenbereiche (Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten) alle Möglichkeiten auszu-schöpfen, die zu einer Verbesserung der defizitären städtischen Haushalts- und Finanzlage beitragen.

2. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO genehmige ich hiermit den unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 auf 26.399.210 € festgesetzten **Gesamtbetrag der Investitionskredite** in Höhe von 16 Mio. € unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.

Zu dem danach verbleibenden Betrag in Höhe von 10.399.210 € wird die Investitionskreditgenehmigung hiermit vorerst versagt.

3. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO genehmige ich hiermit den unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 12.334.000 € festgesetzten **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, soweit hierfür
 - a) im Haushaltsjahr 2016 planmäßig Investitionskredite über 3.789.810 €
 - b) im Haushaltsjahr 2017 planmäßig Investitionskredite über 1.025.520 €

c) im Haushaltsjahr 2018 planmäßig Investitionskredite über 380.100 €
Sa.: 5.195.430 €

aufgenommen werden müssen.

Die vorstehende VE-Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.

4. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO genehmige ich hiermit den unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 auf 304.250 € festgesetzten **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den städtischen Eigenbetrieb "Grünflächen- und Bestattungswesen"**, soweit davon auf die Betriebszweige

a) Grünflächenwesen	244.250 €
b) Bestattungswesen	<u>60.000 €</u>
Sa.:	<u>304.250 €</u>

entfallen.

Diese Investitionskreditgenehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des vorgenannten Eigenbetriebes und der Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.

5. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO genehmige ich hiermit den unter § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 auf 2.450.000 € festgesetzten **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den städtischen Eigenbetrieb „Grünflächen- und Bestattungswesen“**, soweit hierfür durch den Betriebszweig „Bestattungswesen“

a) im Haushaltsjahr 2016 planmäßig Investitionskredite über	2.314.000 €
b) im Haushaltsjahr 2017 planmäßig Investitionskredite über	0 €
c) im Haushaltsjahr 2018 planmäßig Investitionskredite über	<u>0 €</u>
Sa.:	<u>2.314.000 €</u>

aufgenommen werden müssen.

Die vorstehende VE-Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nur bezüglich solcher Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des vorgenannten Eigenbetriebes und der Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.

6. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG ist die der Stadt Koblenz im Haushaltsjahr 2015 zufließende **Investitionsschlüsselzuweisung** in voller Höhe als Ertrag im Ergebnishaushalt (Unterkonto 41114) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Unterkonto 61114) nachzuweisen, so dass diese Einzahlung letztlich der Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Koblenz dient.
7. Die der Stadt Koblenz im Haushaltsjahr 2015 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Rückflüssen aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Koblenz zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
8. Von den der Stadt Koblenz im Haushaltsjahr 2015 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind – vorbehaltlich etwaigen mit der Aufsichtsbehörde getroffenen Sonderabreden – mindestens 25 %, wenigstens jedoch 1 Mio. €, zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Koblenz zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
9. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch die Stadt und die städtischen Eigenbetriebe nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde

finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz und der städtischen Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

10. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen wird die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtlichen Gesamtkosten 100.000 € oder mehr betragen, unter den **Vorbehalt der vorherigen Mittelfreigabe** durch die Aufsichtsbehörde gestellt. Dies gilt sowohl für den Kernhaushalt als auch für die städtischen Eigenbetriebe. Ausgenommen von dem Erfordernis der vorherigen Mittelfreigabe durch die Aufsichtsbehörde werden die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln
 - a) für Vorhaben, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz und der städtischen Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen,
 - b) für Vorhaben, zu deren endgültigen Finanzierung Zuwendungen des Landes eingeplant sind,
 - c) für den Ausbau von Verkehrsanlagen i.S.d. § 10 Abs. 1 KAG, zu deren Finanzierung einmalige Beiträge nach § 10 KAG oder wiederkehrende Beiträge nach § 10a KAG erhoben werden,
 - d) für die Planung von förderfähigen Investitionsvorhaben, soweit die vorgesehenen Planungsleistungen dazu benötigt werden, um einen prüffähigen Antrag auf die Gewährung einer Landeszuwendung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde stellen zu können,
 - e) für die Durchführung von brandschutztechnischen Mängelbeseitigungen an Gebäuden (z. B. Schulen),
 - f) für die Schaffung von Asylbewerberunterkünften zur Erfüllung der Ihnen nach § 1 Landesaufnahmegesetz obliegenden Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung

11. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Vorhaben, zu deren endgültigen Finanzierung **Zuwendungen des Landes** eingeplant sind, erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Bewilligungszusagen

bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

12. Der Beschluss des Stadtrates über den Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Koblenz-Touristik** für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 121 GemO wegen Verstoßes gegen § 80 Abs. 3 i.V.m. § 93 Abs. 4 GemO und § 11 Abs. 6 EigAnVO (vorerst) beanstandet, soweit der Erfolgsplan 2015 einen Jahresfehlbetrag, planmäßig in Höhe von 692.882 €, ausweist.

I. Vorbemerkungen:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.12.2014 erstmals die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015, nebst Ablagen, beschlossen.

In seiner Sitzung am 20.03.2015 hat der Stadtrat sodann über einen Änderungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2015 den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für den Eigenbetrieb Koblenz-Touristik für das Wirtschaftsjahr 2015 von bisher 6 Mio. € um 5 Mio. € auf nunmehr 11 Mio. € erhöht. Eine Entscheidung über das im laufenden Haushaltsgenehmigungsverfahren von der Verwaltung der Stadt auf Verlangen der Aufsichtsbehörde erstellte Maßnahmenpaket zur notwendigen Haushaltskonsolidierung, bestehend aus

1. einer Anhebung des Vergnügungssteuersatzes bei Geldspielgeräten nach dem Einspielergebnis von 12 v.H. auf 18 v.H. (erwartetes Konsolidierungspotenzial: 1,2 Mio. € p.a., wegen Umsetzung im laufenden Haushaltsjahr für 2015 nur anteiliger Betrag in Höhe von rd. 900.000 € für 2015 realisierbar),
2. einer Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer um 20 %-Punkte von 410 v.H auf 430 v.H., rückwirkend zum 1.1.2015 (erwartetes Konsolidierungspotenzial: 4,4 Mio. € p.a.),
3. einer Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 20 %-Punkte von 420 v.H auf 440 v.H., rückwirkend zum 1.1.2015 (erwartetes Konsolidierungspotenzial: 0,8 Mio. € p.a.) und

4. einer Reduzierung der im pflichtigen Leistungsbereich veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen beim Produkt 5511 „Öffentliches Grün“ (TH 10) über jeweils 300.000 € in den Haushaltsjahren 2015 und 2016

hat der Stadtrat dagegen aufgrund der Anmeldung von (weiterem) Beratungsbedarf vertagt, weswegen die Verwaltung der Stadt Koblenz auf die Aufsichtsbehörde zugegangen ist und mit dieser Nachverhandlungen über das o. a. Maßnahmenpaket aufgenommen hat.

Als Ergebnis dieser Gespräche signalisierte die Aufsichtsbehörde gegenüber der Verwaltung der Stadt Koblenz zu deren Kompromissvorschlag, welcher für den Fall einer zusätzlichen Gewinnausschüttung der Stadtwerke Koblenz in Höhe von brutto 5 Mio. € eine Erhöhung der Hebesätze der Gewerbesteuer und Grundsteuer B um jeweils „nur“ 10 %-Punkte (statt 20 %-Punkte) unter Beibehaltung der Anhebung des Vergnügungssteuersatzes bei Geldspielgeräten nach dem Einspielergebnis von 12 v.H. auf 18 v.H. und der Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen beim Produkt 5511 „Öffentliches Grün“ in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 um jeweils 300.000 € zum Gegenstand hatte, ihre Zustimmung. Auf das diesbezüglich ergangene Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 01.04.2015, gl. Az., wird an dieser Stelle verwiesen.

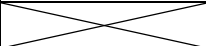
In einem weiteren von der Verwaltung der Stadt Koblenz ersuchten Abstimmungsgespräch erklärte sich die Aufsichtsbehörde auch mit einem gänzlichen Verzicht der Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B für den Fall bereit, dass der Vergnügungssteuersatz bei Geldspielgeräten nach dem Einspielergebnis eine Anhebung auf 20 v.H. (statt auf 18 v.H.) erfährt und alle weiter bisher abgestimmten o. a. Konsolidierungspotenziale umgesetzt werden.

Bedauerlicherweise ist der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.05.2015 keinem dieser Maßnahmenpakete zur nachhaltigen Verbesserung der städtischen Haushalts- und Finanzlage vollumfänglich beigetreten. So hat er von einer Anhebung der Realsteuerhebesätze gänzlich abgesehen und „lediglich“ die nachstehenden Maßnahmen zur Verbesserung der defizitären Haushalts- und Finanzlage beschlossen:

Lfd.-Nr.	Beschlussfassung Stadtrat in seiner Sitzung am 07.05.2015:	daraus planmäßig resultierendes Konsolidierungspotenzial im Haushaltsjahr 2015 gemäß Angaben der Stadtverwaltung Koblenz
1	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes bei Geldspielgeräten nach dem Einspielergebnis von 12 v.H. auf 20 v.H.	933.000 €
2	Reduzierung der im pflichtigen Leistungsbereich veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen beim Produkt 5511 „Öffentliches Grün“	300.000 €
3	Erhöhung der Gewinnausschüttung der Stadtwerke GmbH von bisher 1 Mio. € brutto um 5 Mio. € auf nunmehr 6 Mio. € brutto (Nettoverbesserung: 5 Mio. € abzgl. abzuführende Steuer in Höhe von 791.250 € = 4.208.750 €)	4.208.750 €
Summe:		6.108.750 €

Zu erwähnen gilt es an dieser Stelle, dass mit der Erhöhung der Gewinnausschüttung der Stadtwerke Koblenz GmbH um 5 Mio. € auf nunmehr brutto 6 Mio. € dieser Ertrags- und Einzahlungsansatz gegenüber dem diesbezüglichen Vorjahresansatz keine entsprechende Verbesserung erfahren hat, sondern diesen noch um 0,3 Mio. € unterschreitet.

Bezüglich der beschlossenen Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen beim Produkt 5511 „Öffentliches Grün“ erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass der in Rede stehende Aufwandsansatz 2015 deutlich über den Vorjahresansätzen und erheblich über den Ist-Aufwendungen der beiden Vorjahre liegt. Selbst unter Berücksichtigung der vom Stadtrat beschlossenen o. a. Aufwandsreduzierung um 300.000 € auf sodann 6.152.200 € liegt der o. a. Aufwandsansatz 2015 mit 1.211.017 Mio. € über dem vorläufigen Ist-Ergebnis 2014.

TH 10, Produkt 5511 „Öffentliches Grün“	Haushaltsansatz	vorl. Ist-Ergebnis	Bemerkung:
Haushaltsjahr 2013	6.187.900 €	5.477.550 €	
Haushaltsjahr 2014	5.588.200 €	4.941.183 €	Der Ansatz wurde im Nachtragshaushaltsplan 2014 um 600.000 € auf den nebenstehenden Wert reduziert
Haushaltsjahr 2015	6.452.200 €		

Somit bleibt festzuhalten, dass mit der Beschlussfassung des Stadtrates in seiner Sitzung am 07.05.2015 über die Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen beim Produkt 5511 „Öffentliches Grün“ und die Erhöhung der Gewinnausschüttung der Stadtwerke Koblenz GmbH zuvor bei diesen Posten gegenüber dem Haushaltsvorjahr beschlossene Haushaltsverschlechterungen lediglich teilweise zurückgenom-

men wurden, aber keinesfalls Verbesserungen gegenüber dem Haushaltsvorjahr einhergehen.

Weiter hat der Stadtrat beschlossen, die sich aus den o. a. Maßnahmen im Zahlenwerk ergebenden Veränderungen der Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen (erst) in einer späteren Nachtragshaushaltssatzung und eines späteren Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 umzusetzen.

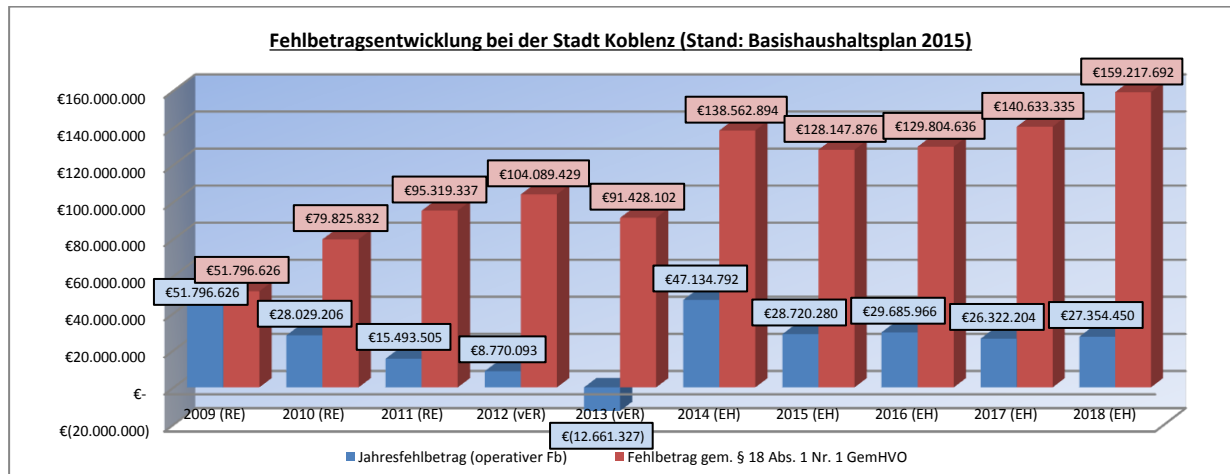
In den nachstehenden Betragsangaben sind daher – soweit nichts anderes ausgeführt ist – die sich aus der Erhöhung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für den Eigenbetrieb Koblenz-Touristik und den beschlossenen o. a. Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Haushalts- und Finanzlage ergebenden betragsmäßigen Veränderungen nicht berücksichtigt.

II. Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt der Stadt Koblenz schließt für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt ab:

Ergebnishaushalt 2015 der Stadt Koblenz	HH-Jahr 2015	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr	
		in €	in %
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	337.304.899 €	+ 22.162.388 €	+ 7,03%
Zins- und sonstige Finanzerträge	3.241.525 €	- 5.215.793 €	- 61,67%
Außerordentliche Erträge	0 €	+/- 0 €	+/- 0%
Gesamtsumme der Erträge	340.546.424 €	16.946.595 €	5,24%
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	352.814.985 €	- 2.329.826 €	-0,66%
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	16.451.719 €	+ 861.909 €	+ 5,53%
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	+/- 0 €	+/- 0%
Gesamtsumme der Aufwendungen	369.266.704 €	- 1.467.917 €	- 0,40%
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-15.510.086 €	Verbesserung um 24.492.214 € bzw. 61,23%.	
Finanzergebnis	-13.210.194 €	Verschlechterung um 6.077.702 € bzw. 85,21%.	
Ordentliches Ergebnis	-28.720.280 €	Verbesserung um 18.414.512 € bzw. 39,07%.	
Außerordentliches Ergebnis	0 €	unverändert	
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	-28.720.280 €	Verbesserung um 18.414.512 € bzw. 39,07%.	

Für den Betrachtungszeitraum 2009 - 2018 ergeben sich folgende Jahresergebnisse und Fehlbeträge nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO:



Anmerkungen zur o. a. Abbildung:

(1) Die vorstehende Abbildung basiert auf den festgestellten Jahresergebnissen (Ergebnisrechnung) bzw., soweit solche noch nicht vorliegen, auf den vorläufigen Jahresergebnissen (vorläufige Ergebnisrechnung) bzw. soweit auch solche noch nicht vorliegen, auf den Jahresergebnissen nach der Haushaltsplanung. Nach den von Ihnen angegebenen vorläufigen Rechnungsergebnissen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 fallen die Jahresergebnisse dieser Haushaltsjahre gegenüber der Haushaltsplanung erfreulicherweise deutlich besser aus, und zwar um rd. 27,53 Mio. € (2012) bzw. 25,27 Mio. € (2013).

(2) In den für die Haushaltsjahre 2015 ff. ausgewiesenen Fehlbeträgen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO sind die gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO vorzunehmenden Verrechnungen mit der Kapitalrücklage berücksichtigt.

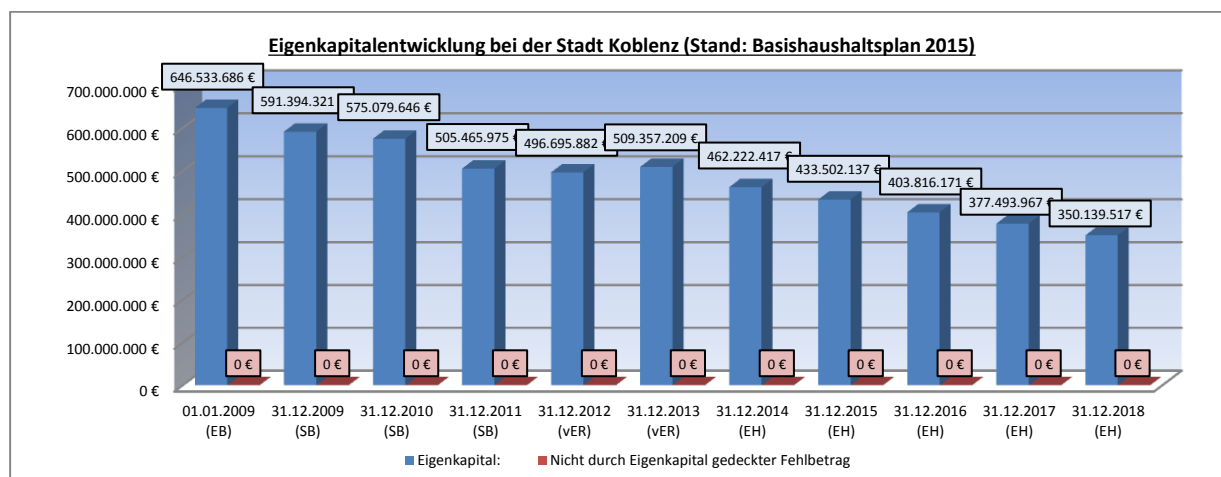
Gegenüber den noch im Basishaushaltsplan 2014 für den Zeitraum 2015 bis 2017 aufgezeigten Werten zeigt die aktuelle Haushaltsplanung für die vorstehenden Haushaltsjahre beachtliche Haushaltsverschlechterungen auf. So belaufen sich diese

	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017
bei den Erträgen auf	2.229.527 €	9.513.213 €	10.313.633 €
bei den Aufwendungen auf	12.850.217 €	9.000.196 €	2.876.790 €
beim lfd. Ergebnis aus der Verwaltungstätigkeit auf	11.708.112 €	15.009.949 €	9.125.813 €
beim Finanzergebnis auf	3.371.632 €	3.503.460 €	4.064.610 €
beim Jahresergebnis auf	15.079.744 €	18.513.409 €	13.190.423 €

Nicht unerwähnt lassen möchte ich an dieser Stelle, dass die städtische Finanzplanung 2012 - 2016 (incl. Nachtrag) für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sogar positive Ergebnisse aus der Verwaltungstätigkeit in Höhe von rd. 1,42 Mio. € bzw. 3,06 Mio. € auswies, während nunmehr für diese Haushaltsjahre Fehlbeträge in Höhe von 15,51 Mio. € (2015) bzw. 16,95 Mio. € aufgezeigt werden.

Auch sei bereits hier darauf hingewiesen, dass die Stadt Koblenz nach ihrer aktuellen Haushaltsplanung ihre sich auf einer Empfehlung der städtischen Haushaltsstrukturkommission in den Vorjahren selbst auferlegten Zielvorgabe, die Netto-Neuverschuldung sowohl aus der Aufnahme von Investitionskrediten wie auch aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung jeweils auf 0 € zurückzuführen, bei der Liquiditätskreditverschuldung deutlich verfehlt (siehe nachstehende Ausführungen unter III. Finanzhaushalt).

Auf der Grundlage der o. a. Ergebnisentwicklung reduziert sich das in der Bilanz zum 31.12.2011 in Höhe von 575.465.975 € bilanzierte Eigenkapital der Stadt Koblenz zum Bilanzstichtag 31.12.2015 auf 433.502.137 € und zum Bilanzstichtag 31.12.2018 auf 350.139.517 €. Weiter stelle ich fest, dass nach der städtischen Haushaltsplanung das in der Eröffnungsbilanz der Stadt Koblenz zum 01.01.2009 in Höhe von rd. 646,53 Mio. € festgestellte Eigenkapital innerhalb von 10 Jahren um rd. 296,4 Mio. € bzw. 45,84 % verbraucht sein wird.



Anmerkungen zur o. a. Abbildung:

Die o. a. Angaben basieren auf den festgestellten Schlussbilanzen (SB) bzw., soweit solche noch nicht vorliegen, auf einer Fortschreibung des Eigenkapitals auf Basis der vorläufigen Jahresergebnisse bzw. der Jahresergebnisse nach der Haushaltsplanung.

Gegenüber den Ansätzen des jeweiligen Haushaltsvorjahres zeigt der Ergebnishaushalt folgende **wesentliche Veränderungen** bei den Erträgen und Aufwendungen auf:

1. Auf der **Ertragsseite** des Ergebnishaushaltes:

Mehr- bzw. Mindererträge bei

▪ den Steuern und ähnlichen Abgaben (Pos. 1) ¹	+ 13.564.000 €	(+ 7,69 %)
▪ den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen (Pos. 2) ²	+ 9.185.013 €	(+ 25,19 %)
▪ den Erträgen der sozialen Sicherung (Pos. 3) ³	+ 1.116.000 €	(+ 1,79 %)
▪ den privatrechtlichen Leistungsentgelte (Pos. 5) ⁴	- 602.882 €	(- 10,02 %)
▪ den sonstigen laufenden Erträgen (Pos. 9) ⁵	- 1.759.761 €	(- 11,46 %)
▪ den Zinserträgen und sonstigen Finanzerträgen (Pos. 21) ⁶	- 5.215.793 €	(- 61,67 %)

2. Auf der **Aufwandsseite** des Ergebnishaushaltes:

Mehr- bzw. Minderaufwendungen bei

▪ den Personalaufwendungen (Pos. 11)	+ 1.873.912 €	(+ 2,35 %)
▪ den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 13)	- 3.152.840 €	(- 4,59 %)
▪ den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen (Pos. 16)	+ 1.278.785 €	(+ 5,05 %)
▪ den sonstigen laufenden Aufwendungen (Pos. 18)	- 3.060.251 €	(- 12,82 %)
▪ den Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen (Pos. 22)	+ 861.909 €	(+ 5,53 %)

Bezüglich der **Personal- und Versorgungsaufwendungen**, den **Zinsaufwendungen für aufgenommene Kredite** (einschließlich Derivatgeschäfte) und des **Zuschussbedarfs der sozialen Sicherung** einerseits und der **Steuern und ähnlichen Abgaben** sowie der **Zuwendungen, allg. Umlagen und sonstigen Transfererträgen** andererseits zeigen sich folgende Entwicklungen:

¹ Dem Erhöhungsbetrag liegen insbesondere Mehrerträge bei der **Gewerbesteuer** (+ 9,3 Mio. €) und den **Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer** (+ 3,4 Mio. €) und **Umsatzsteuer** (1.257.000 €) sowie Mindererträge aus den **Umsatzsteuermehreinnahmen Land** (- 394.000 €) zugrunde.

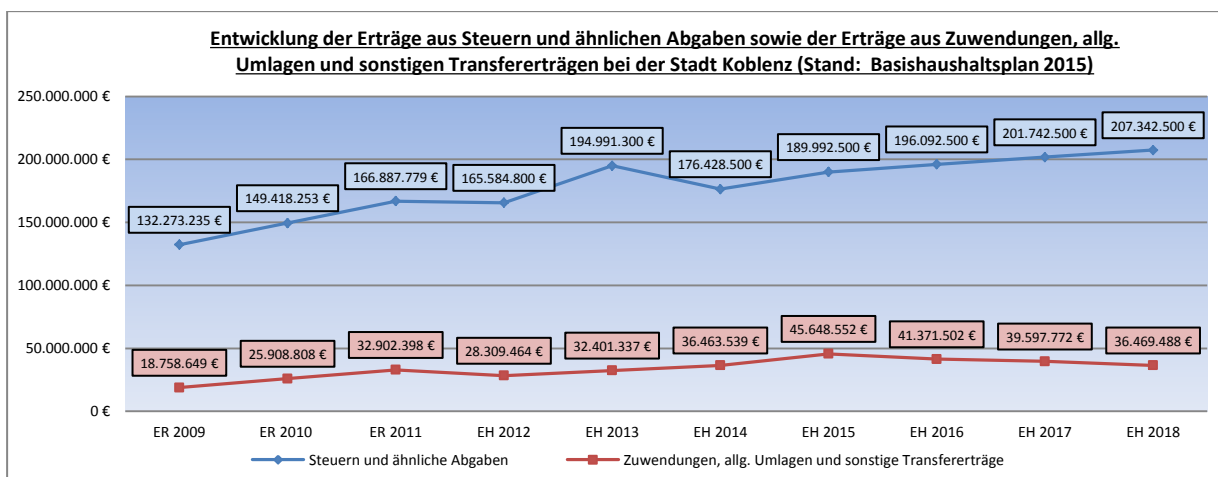
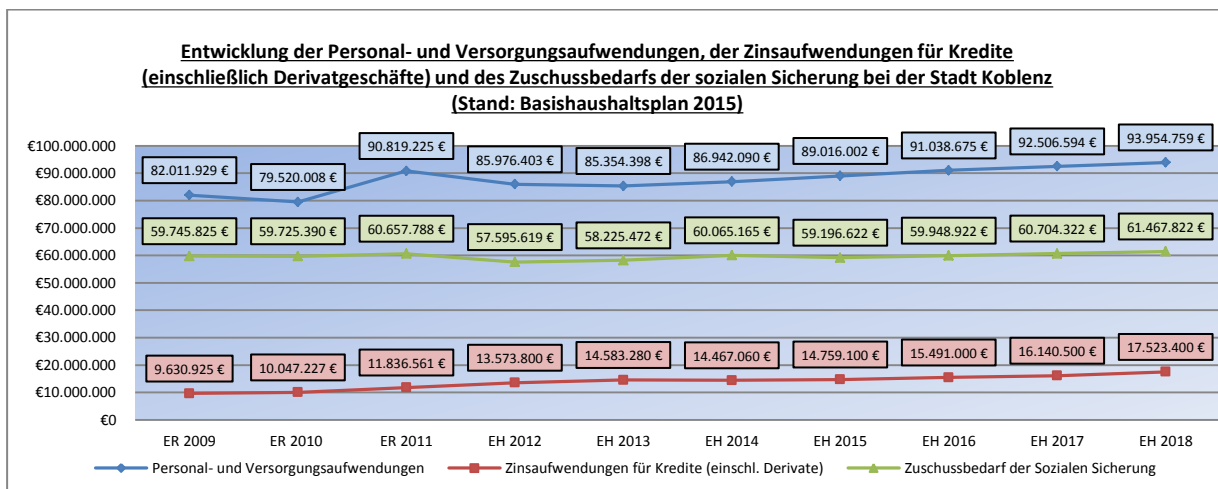
² Der Verbesserung gegenüber dem Haushaltsvorjahr liegen insbesondere die nachstehenden Mehrerträge zugrunde: **Schlüsselzuweisung B2** (+ 6 Mio. €), **Investitionsschlüsselzuweisung** (+ 1,42 Mio. €) und **Schlüsselzuweisung C2** (+ 1.481.832 €).

³ Den Mehrerträgen stehen Mehraufwendungen der sozialen Sicherung (Pos. 17) in Höhe von 247.457 € gegenüber, so dass sich planmäßig eine Netto-Verbesserung in Höhe von rd. 868.543 Mio. € ergibt.

⁴ Die Mindererträge begründen sich nach den städtischen Angaben u. a. darin, dass die bisher bei diesem Posten veranschlagten Kostenerstattungen für Personalüberlassungen nunmehr beim Posten 6 „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ veranschlagt sind und Erträge aus Ansprüchen gegenüber anderen Dienstherren aufgrund von Dienstherrenwechsel nicht mehr veranschlagt wurden, da sie erfahrungsgemäß nicht mit einer hinreichenden Sicherheit planbar sind (s. TH 01).

⁵ Im Vorjahresbetrag war u. a. der Buchgewinn aus dem Verkauf des Stadtbades Weißer Gasse in Höhe von 2.592.000 € und eine Teilauflösung der Rückstellung für Abrisskosten des Stadtbades (223.500 €) enthalten.

⁶ Die Mindererträge resultieren vornehmlich aus der um 5,3 Mio. € geringer veranschlagten **Gewinnausschüttung/Dividende der Stadtwerke Koblenz GmbH** (Ansatz 2013: 9,4 Mio. €, Ansatz 2014: 6,3 Mio. €, Ansatz 2015: 1 Mio. €). Durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 07.05.2015 wurde der vorgenannte Ertragsansatz um 5 Mio. € auf 6 Mio. € (brutto) erhöht.



Zur aktuellen Entwicklung der Erträge aus Steuern teilten Sie mir auf Anfrage mit, dass Sie gegenüber dem Planansatz 2015 bei der Gewerbesteuer im laufenden Haushaltsjahr Mindererträge in Höhe von 14,3 Mio. € brutto (11,9 Mio. € netto) erwarten, welche über von Ihnen prognostizierte Verbesserungen bei anderen Steuerarten nur teilweise aufgefangen, aber bei weitem nicht vollständig kompensiert werden können. Per Saldo muss nach Ihren Ausführungen im Steueretat gegenüber den Planansätzen 2015 mit Mindererträgen in Höhe von 8.660.400 € netto gerechnet werden.

Die **Aufwendungen und Zuschussbedarfe im freiwilligen Leistungsbereich** der Stadt Koblenz belaufen sich nach der von Ihnen diesbezüglich erstellten Übersicht, welche ich um die bereits feststehenden außerplanmäßigen Erträge aus einer Spendezusage der Sparkasse Koblenz und dem Verkauf des Altstandortes Weisser Gas-

se (ehemaliges Stadtbad) fortgeschrieben, aber im Übrigen keiner Nachprüfung unterzogen habe, im Haushaltsjahr 2015 saldiert auf folgende Beträge:

Freiwilliger Leistungsbereich der Stadt Koblenz (Stand: Basishaushaltsplan 2015)	Haushaltsjahr 2015	nachrichtlich: Haushaltsvorjahr
Veranschlagte Gesamtaufwendungen im Ergebnishaushalt	369.266.704 €	370.734.621 €
davon entfallen auf den freiwilligen Leistungsbereich		
▪ in €	36.463.120 €	36.980.867 €
▪ in %	9,87 %	9,98 %
Planmäßiger Zuschussbedarf des freiwilligen Leistungsbereiches ./. apl. Erträge aus Spendenzusage Sparkasse Koblenz und Verkauf Altstandort Weisser Gasse (ehem. Stadtbad) = verbleibender planmäßiger Zuschussbedarf des freiwilligen Leis- tungsbereiches	22.542.098 € - 599.000 € <u>21.943.098 €</u>	21.588.832 €
nachrichtlich: Jahresergebnis (operativ)	-28.720.280 €	-47.134.792 €

Bezüglich Ihrer Angaben in der Übersicht zum freiwilligen Leistungsbereich der Stadt Koblenz gehe ich davon aus, dass diese vollständig und richtig sind. Insbesondere gehe ich davon aus, dass Sie – wie diesseits vorgegeben – bei der Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zum freiwilligen Leistungsbereich auf den Aufgabenbereich (freie Selbstverwaltungsaufgaben = freiwilliger Leistungsbereich, dagegen Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten = gesetzlich gebundener Leistungsbereich) und nicht auf den Rechtsgrund der Mittelveranschlagungen (gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, Verpflichtung aus Verwaltungsakt, etc.) abgestellt haben. Insoweit verweise ich auch auf die Ihnen vorliegende Niederschrift vom 17.06.2013 über die diesbezüglich stattgefundenene gemeinsame Besprechung zwischen Vertretern des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM), des Städtetages Rheinland-Pfalz und der ADD am 6. Juni 2013 bei der obersten Kommunalaufsichtsbehörde in Mainz.

Ausweislich der o. a. Übersicht hat sich der Zuschussbedarf des freiwilligen Leistungsbereiches der Stadt Koblenz gegenüber dem diesbezüglichen Planwert des Haushaltsvorjahres um 354.266 € auf nunmehr 21.943.098 € erhöht.

Bei den Gewinnausschüttungen der Stadtwerke Koblenz GmbH an den städtischen Kernhaushalt, welche in den Vorjahren auch der Kompensation von Erhöhungen des Zuschussbedarfs im freiwilligen städtischen Leistungsbereich dienen, zeigt sich folgende Entwicklung:

Übersicht über die Gewinnausschüttungen brutto (in Klammer: netto) der Stadtwerke Koblenz GmbH an die Stadt Koblenz nach der Haushaltsplanung der Stadt Koblenz (unter Berücksichtigung der Beschlussfassung des Stadtrates in seiner Sitzung am 07.05.2015)							
H a u s h a l t s j a h r							
2011 (für GJ 2010)	2012 (für GJ 2011)	2013 (für GJ 2012)	2014 (für GJ 2013)	2015 (für GJ 2014)	2016 (für GJ 2015)	2017 (für GJ 2016)	2018 (für GJ 2017)
7.000.000 € (5.892.250 €)	5.600.000 € (4.713.800 €)	9.400.000 € (7.912.450 €)	6.300.000 € (5.303.025 €)	6.000.000 € (5.050.500 €)	1.000.000 € (841.750 €)	1.000.000 € (841.750 €)	1.000.000 € (841.750 €)
Ø 2011 – 2014: 7.075.000 € brutto (5.955.381 € netto)				Ø 2015 – 2018: 2.250.000 € (1.893.938 € netto)			

In einer Gesamtbetrachtung stelle ich fest, dass an der mir in den Vorjahren prognostizierten positiven Haushaltsentwicklung der Stadt Koblenz nicht weiter uneingeschränkt festgehalten werden kann. So weisen der Haushaltsplan 2015 und die fortgeschriebenen Planungsdaten der drei Haushaltsfolgejahre gegenüber der ursprünglich für die Jahre 2015 ff. prognostizierten Haushaltsentwicklung beachtliche Verschlechterungen aus. Der Ergebnishaushalt verstößt unverändert in allen Planungsjahren gegen das gesetzliche Haushaltsausgleichsgebot (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 GemHVO), welches als das tragende Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft angesehen werden kann. Die derzeitige Haushaltsplanung zeigt weiter in allen Planungsjahren Jahresverluste auf, womit ein entsprechender Eigenkapitalverzehr einhergeht. Die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Koblenz steht damit zugleich nicht im Einklang mit dem im Mittelpunkt der gesamten gemeindlichen Haushaltswirtschaft stehenden gesetzlichen Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Unter Berücksichtigung insbesondere Ihrer bisherigen Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung und des vom Stadtrat in seiner Sitzung am 07.05.2015 beschlossenen o. a. Maßnahmenpaketes, allgemeiner Kostensteigerungen sowie des weiterhin geltenden Ministerratsbeschlusses vom 24. Oktober 1995, nach dem auch bei unausgeglichenen Haushalten freiwillige Leistungen in allen Aufgabenbereichen in einem im konkreten Einzelfall vertretbaren Umfang möglich sein sollen, habe ich den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 121 GemO wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 GemHVO) und das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) beanstandet, soweit der auf den freiwilligen städtischen Leistungsbereich ent-

fallende saldierte Zuschussbedarf im Ergebnishaushalt 2015 über den Betrag in Höhe von 21 Mio. € hinausgeht, d. h. der unter Berücksichtigung bereits feststehender außerplanmäßiger Erträge aus einer Spendenzusage der Sparkasse Koblenz und dem Verkauf der Liegenschaft „Altstandort Hallenbad Weißer Gasse“ planmäßig verbleibende Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich der Stadt Koblenz gilt es Ihrerseits über geeignete Maßnahmen im Haushaltsvollzug um mindestens 943.098 € zurückzuführen.

Zur Sicherstellung, dass Sie die mit der ausgesprochenen o. a. Beanstandung festgelegte Zuschussobergrenze für den freiwilligen Leistungsbereich im laufenden Haushaltsvollzug nicht überschreiten, ist Ihrerseits mindestens im Umfang der hier verlangten Ergebnisverbesserung unverzüglich festzulegen, welche konkreten, den freiwilligen Leistungsbereich zuzuordnenden Aufwandsermächtigungen nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Die davon betroffenen Mittel bewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind entsprechend zu unterrichten und entsprechende technische Vorkehrungen sind möglichst zu treffen, damit keine Inanspruchnahme der von der Mittelbewirtschaftung ausgenommenen Aufwandsveranschlagungen erfolgen kann.

Soweit sich ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf auftut oder sich Mindererträge gegenüber den Mittelansätzen abzeichnen, ist innerhalb des freiwilligen Leistungsbereiches eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen bzw. Mehrerträge an anderer Stelle sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten, rate ich Ihnen an, Vorsorge gegenüber Risiken für den Haushaltsvollzug zu treffen.

Die Mittel bewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind dazu anzuhalten, die bereitstehenden Haushaltsmittel so zu bewirtschaften, dass sie für das ganze Haushaltsjahr ausreichen. Weiter möchte ich Sie bitten, die Mittel bewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aus den zur Bewirtschaftung bereitstehenden Aufwandsermächtigungen vorrangig die bereits rechtlich gebundenen Aufwendungen zu bedienen sind.

Soweit Sie anstelle einer Reduzierung des freiwilligen Zuschussbedarfs 2015 eine Verbesserung bei den allgemeinen Deckungsmitteln über zusätzliche, nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, beispielsweise über die Anhebung der Hebesätze der Gewerbesteuer und/oder Grundsteuer B, sicherstellen wollen, bin ich damit einverstanden. Für diesen Fall sind vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der

Haushaltssatzung 2015 die dazu notwendigen Beschlussfassungen vorzunehmen und die an die Beschlussfassungen angepassten Haushaltsunterlagen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dabei gebe ich zu beachten, dass etwaige Erhöhungen der Realsteuerhebesätze für das laufende Kalenderjahr bis spätestens 30. Juni beschlossen sein müssen (vgl. § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 3 Gewerbesteuerengesetz).

Ich weise darauf hin, dass entsprechend den Ausführungen im Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 15.10.2014 zur Haushaltswirtschaft 2015 der kommunalen Gebietskörperschaften weiterhin oberstes Ziel der städtischen Haushaltswirtschaft die Erreichung eines jährlich ausgeglichenen Haushaltes und der Abbau der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung sein muss. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie den eingeschlagenen Kurs der Haushaltskonsolidierung weiter fortführen. Alle Einsparmöglichkeiten sind zu nutzen und die eigenen Ertragsquellen sind auszuschöpfen. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des freiwilligen Leistungsbereiches und der Realsteuerhebesätze; auch die Ihnen obliegenden Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten, bei deren Wahrnehmung Sie oftmals über nicht unerhebliche Gestaltungsspielräume verfügen, sind gleichermaßen auf Einsparpotenziale zu untersuchen. U. a. gilt es hier selbstgesetzte Standards auf ihre (weitere) Berechtigung hin zu überprüfen und danach mögliche Aufwandsreduzierungen zu realisieren. Gerade diejenigen KEF-RP-Teilnehmer, welche die geforderte jährliche Mindest-Nettotilgung bei ihrer Liquiditätskreditverschuldung nicht realisieren können, sind gehalten, zusätzliche, über den KEF-RP hinausgehende, langfristig wirksame und einschneidende Konsolidierungsmaßnahmen zu verwirklichen, vor allem solche, die zu einer Reduzierung der Auszahlungen führen, um der negativen Haushalts- und Finanzsituation weiter entgegen zu steuern.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Empfehlungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zur Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten, zur Ausgabenbegrenzung und zur wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung in seinen Prüfberichten und jährlich erscheinenden Kommunalberichten.

Unter Verweis auf Nr. 1.3 des Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 15.10.2014 zur Haushaltswirtschaft 2015 der kommunalen Gebietskörperschaften darf ich Sie bitten, mir bis zum 30.06.2015 einen Abdruck des von Ihnen nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO zu führenden Nachweises, wie innerhalb der

fünf Haushaltsfolgejahre ein Ausgleich des Jahresfehlbetrags durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll, vorzulegen. Dabei gebe ich zu beachten, dass nach den ministeriellen Ausführungen in dem Nachweis verbindliche Festlegungen mit einer detaillierten Beschreibung der vorgesehenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen unter Angabe des Zeitraums des angestrebten Haushaltsausgleichs zu treffen sind.

III. Finanzhaushalt:

Betreffend die **ordentliche und außerordentliche Tätigkeit** schließt der Finanzhaushalt der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt ab:

Finanzhaushalt der Stadt Koblenz - ordentliche und außerordentliche Tätigkeit	HH-Jahr 2015	Veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (einschl. Nachträge)	
		in €	in %
Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit:	330.567.575 €	+ 20.991.385 €	+ 6,78%
Summe der Zins- und sonstigen Finanzeinzahlungen:	3.241.525 €	- 5.215.793 €	- 61,67%
Summe der außerordentlichen Einzahlungen:	0 €	+/- 0 €	+/- 0%
Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen:	333.809.100 €	+ 15.775.592 €	+ 4,96%
Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:	316.682.961 €	+ 883.781 €	+ 0,28%
Summe der Zins- und sonstigen Finanzauszahlungen:	16.451.719 €	+ 828.169 €	+ 5,30%
Summe der außerordentlichen Auszahlungen:	0 €	+/- 0 €	+/- 0%
Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen:	333.134.680 €	+ 1.711.950 €	+ 0,52%
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:	13.884.614 €	Verbesserung um 20.107.604 €	
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen:	-13.210.194 €	Verschlechterung um 6.043.962 €	
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen:	674.420 €	Verbesserung um 14.063.642 €	
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen:	0 €	unverändert	
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen:	674.420 €	Verbesserung um 14.063.642 €	

Auf der Grundlage der festgestellten Finanzrechnungen für die Haushaltsjahre 2009, 2010 und 2011 und der Planzahlen für die Haushaltsjahre 2012 ff. ergibt sich für den Finanzhaushalt der Stadt Koblenz folgende **Überschuss- bzw. Fehlbetragsentwicklung**:

Überschuss-/Fehlbetragsentwicklung im Finanzhaushalt der Stadt Koblenz (Stand: Basishaushaltsplan 2015)	H a u s h a l t s j a h r				
	FH 2014	FH 2015	FH 2016	FH 2017	FH 2018
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-13.389.222 €	674.420 €	405.145 €	-3.758.647 €	-4.728.932 €
+ Ergebnisvortrag	-131.691.197 €	-164.175.308 €	-183.305.478 €	-203.323.922 €	-227.971.459 €
= Zwischensumme	-145.080.419 €	-163.500.888 €	-182.900.333 €	-207.082.569 €	-232.700.391 €
./. Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten	15.942.000 €	16.651.700 €	17.270.700 €	17.736.000 €	18.253.400 €
+ Zweckgebundene Investitionseinzahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
./. Mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten:	3.152.890 €	3.152.890 €	3.152.890 €	3.152.890 €	3.152.890 €
= Überschuss (+) bzw. Unterdeckung (-) im FH	-164.175.308 €	-183.305.478 €	-203.323.922 €	-227.971.459 €	-254.106.681 €
operativer Überschuss (+) bzw. operative Unterdeckung (-) im FH	-32.484.112 €	-19.130.170 €	-20.018.445 €	-24.647.537 €	-26.135.222 €

Der Finanzhaushalt der Stadt Koblenz verstößt damit unverändert in allen Planungs-jahren gegen das in § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO normierte Haushaltsausgleichsgebot, welches für die Teilnehmer am KEF-RP über Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP eine dahingehend Modifizierung erfahren hat, dass unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 GemHVO ausreichen muss, um die nicht anderweitig finanzierten Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken.

Die **Berechnung der so genannten freien Finanzspitze** entsprechend dem amtlichen Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) i.V.m. der Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP weist für den Planungszeitraum 2014 - 2018 folgende Ergebnisse aus:

Stadt Koblenz - Berechnung der so genannten freien Finanzspitze (Stand: Basishaushaltsplan 2015)	H a u s h a l t s j a h r				
	FH 2014	FH 2015	FH 2016	FH 2017	FH 2018
Freie Finanzspitze nach der Entstehungsrechnung gemäß Muster 14	-29.331.222 €	-15.977.280 €	-16.365.555 €	-20.619.417 €	-21.783.182 €
./. der mit der Teilnahme am KEF-RP verbundenen Mindesttilgung von Liquiditätskrediten:	3.152.890 €	3.152.890 €	3.152.890 €	3.152.890 €	3.152.890 €

= freie Finanzspitze nach der Entstehungsrechnung unter Berücksichtigung der Nr. 2.2.2. des Leitfadens zum KEF-RP	-32.484.112 €	-19.130.170 €	-19.518.445 €	-23.772.307 €	-24.936.072 €
Verbleibende Finanzspitze nach der Verwendungsrechnung gemäß Muster 14 (Ziel in allen Jahren ≥ 0 €)		-15.977.280 €	-16.865.555 €	-21.494.647 €	-22.982.332 €
./ der mit der Teilnahme am KEF-RP verbundenen Mindesttilgung von Liquiditätskrediten:		3.152.890 €	3.152.890 €	3.152.890 €	3.152.890 €
= verbleibende freie Finanzspitze nach der Verwendungsrechnung unter Berücksichtigung der Nr. 2.2.2. des Leitfadens zum KEF-RP (Ziel in allen Jahren ≥ 0 €)		-19.130.170 €	-20.018.445 €	-24.647.537 €	-26.135.222 €

Danach bleibt festzustellen, dass eine **dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit** der Stadt Koblenz weiterhin nicht gegeben ist.

Bezüglich der **Investitions- und Finanzierungstätigkeit** sind dem Finanzhaushalt der Stadt Koblenz u. a. die nachstehenden Angaben zu entnehmen:

Die Summe der veranschlagten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich für das Haushaltsjahr 2015 auf 18.198.610 € (Vorjahr: 11.741.690 €); die Summe der veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich für das Haushaltsjahr 2015 auf 43.597.820 € (Vorjahr: 28.803.940 €). Demzufolge ergibt sich ein **Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von -25.399.210 €.

Das negative Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 25,4 Mio. € (und der damit einhergehend Investitionskreditbedarf) begründet sich nach diesseitiger Feststellung vornehmlich in den eingeplanten investiven Vorhaben in den Teilhaushalten

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	
TH 04 Wirtschaft	- 2.380.500 €
TH 05 Sicherheit und Ordnung	- 629.000 €
TH 08 Schulen	- 9.845.100 €
TH 10 Bauen, Wohnen, Verkehr	- 12.078.710 €
Summe:	- 24.933.310 €

Nach Ihren Angaben zu den Soll-Ist-Abweichungen bei den Investitionsauszahlungen und den Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten in den Haushaltsvorjahren ergeben sich die nachstehenden Inanspruchnahme-Quoten:

Haushaltsjahr	Festgesetzter Gesamtbetrag der Investitionsauszahlung		Summe der im Haushaltsjahr tatsächlich in Anspruch genommenen Investitionsauszahlungsermächtigungen (ohne übertragene Mittelansätze)	Inanspruchnahme-Quote	
	im <u>Basishaushaltsplan</u>	im Haushaltsplan in der Gestalt des <u>letzten Nachtragshaushaltsplanes</u>		in Bezug auf die Summe der Investitionsauszahlungsermächtigungen im Basishaushaltsplan	in Bezug auf die auf die Summe der Investitionsauszahlungsermächtigungen im Haushaltsplan in der Gestalt des letzten Nachtragshaushaltsplanes
1	2	3	4	5	6
2010	90.548.010 €	87.960.254 €	50.018.757 €	55,24 %	56,87 %
2011	73.217.621 €	56.351.983 €	29.669.217 €	40,52 %	52,65 %
2012	117.129.798 €	103.596.994 €	61.691.462 €	52,67 %	59,55 %
2013	48.157.465 €	34.518.755 €	154.627 €	0,32 %	0,45 %
2014	46.620.640 €	28.803.940 €	9.415.092 €	20,20 %	32,69 %

Haushaltsjahr	Investitionskreditermächtigung		Betrag der im Haushaltsjahr tatsächlich in Anspruch genommenen Investitionskreditermächtigungen (ohne übertragene Kreditermächtigungen)	Inanspruchnahme-Quote	
	Festsetzung in der Basishaushaltssatzung	Festsetzung in der Haushaltssatzung in der Gestalt der letzten Nachtragshaushaltssatzung		in Bezug auf die Festsetzung in der Basishaushaltssatzung	in Bezug auf die Festsetzung in der Haushaltssatzung in der Gestalt der letzten Nachtragshaushaltssatzung
1	2	3	4	5	6
2010	48.639.133 €	53.201.133 €	31.843.766 €	66,47 %	59,86 %
2011	21.215.766 €	18.823.096 €	10.531.138 €	49,64 %	55,95 %
2012	88.198.588 €	82.811.824 €	50.200.000 €	56,92 %	60,62 %
2013	22.708.435 €	12.200.945 €	0 €	0,00 %	0,00 %
2014	25.717.340 €	18.062.250 €	0 €	0,00 %	0,00 %

Hiernach bestehen diesseits Zweifel daran, dass Sie in den Vorjahren und auch bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015 das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) und die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent beachtet haben.

Ich fordere Sie hiermit auf, bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne ausschließlich solche Investitionsauszahlungen zu veranschlagen, von denen im Zeitpunkt der

Planaufstellung bzw. Beschlussfassung hinreichend zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres zu leisten sind (Kassenwirksamkeitsprinzip). Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfes zur Folge haben, sind unzulässig. Weiter weise ich in diesem Zusammenhang mit der Bitte um Beachtung auf die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO hin.

Bezüglich der geplanten **Errichtung eines neuen Hallenbades im Stadterneuerungsgebiet „Raumentaler Moselbogen“** (TH 10, Inv.-Nr. P611049000 und P611050000) verweise ich auf mein Schreiben vom 10.02.2015, gl. Az. Zu den darin angesprochenen Aspekten steht Ihre Rückmeldung bis heute aus. Nach Ihrer derzeitigen Haushaltsplanung und den dazu von Ihnen abgegebenen Erläuterungen ist in den Planzahlen der städtischen Investitionstätigkeit die o. a. Maßnahme wie folgt berücksichtigt:

Maßnahme:	Summe der Investitionseinzahlungen 2014 - 2018	Summe der Investitionsauszahlungen 2014 - 2018	Saldo der Ein- und Auszahlungen
Raumentaler Moselbogen Hallenbad P611049000	3.000.000 €	3.333.000 €	- 333.000 €
Raumentaler Moselbogen Infrastruktur P611050000, darin enthalten: Anteil Infrastruktur im Bereich des neuen Hallenbades	1.845.000 € o. A.	2.100.000 € o. A.	- 255.000 € o. A.

Ich halte daran fest, dass alle heute und künftig im Zusammenhang mit dem Initialprojekt „Errichtung eines neuen Hallenbades“ stehenden Ertrags- und Einzahlungsausfälle sowie Belastungen des städtischen Haushaltes aus Kosten und Folgekosten der o. a. Maßnahme, insb. etwaige Schuldendienstbelastungen aus ggf. erforderlichen Investitionskreditaufnahmen, von Ihnen über nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen egalisiert werden müssen. Leider ist die kommunale Vertretungskörperschaft der Stadt Koblenz keinem der dazu zwischen der Verwaltung der Stadt und ihrer Aufsichtsbehörde ausgearbeiteten Vorschläge beigetreten, so dass es vor einer Mittelinanspruchnahme für o. a. Zwecke diesbezüglich noch einer Verständigung zwischen der Stadt und ihrer Aufsichtsbehörde bedarf.

Hinsichtlich der in Ihrem Teilhaushalt 10 unter der Inv.-Nr. P611052000 veranschlagten Investitionsmaßnahme „**Großfestung Koblenz**“ gilt es Ihrerseits die Ihnen vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mitgeteilten Hinweise zum Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte“, insbesondere jene zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils, zu beachten.

Die **Wertgrenze für Investitionen nach § 4 Abs. 12 Satz 1 GemHVO** haben Sie unter § 10 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 gegenüber dem Haushaltsvorjahr unverändert auf **100.000 €** festgesetzt.

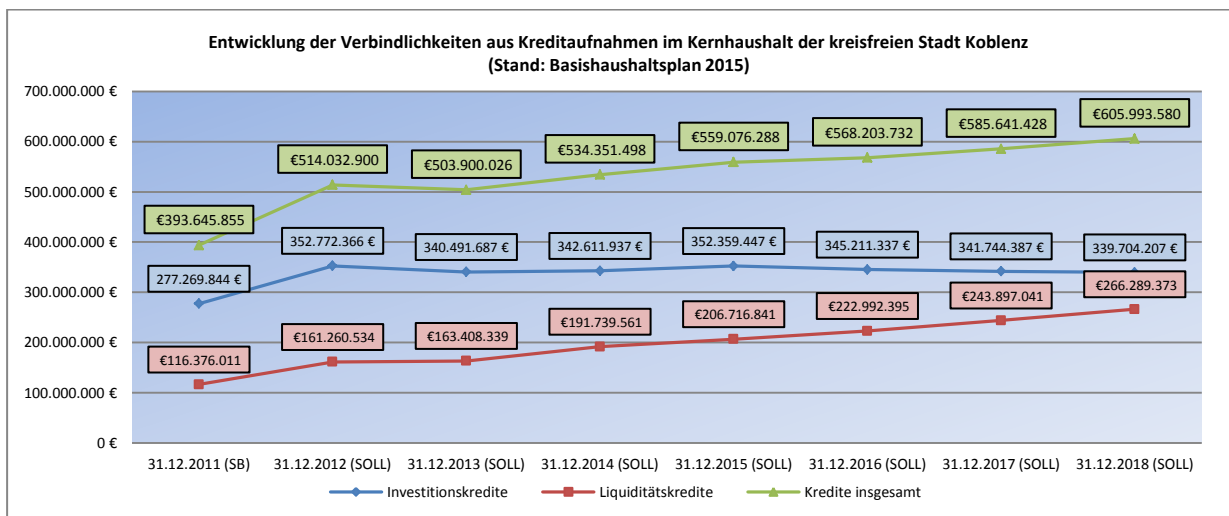
Zur Ausfinanzierung der veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit haben Sie im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2015 **Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten** in Höhe von 26.399.210 € veranschlagt. Korrespondierend hierzu haben Sie unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 den Gesamtbetrag der Investitionskredite auf 26.399.210 € festgesetzt.

Weiter ergibt sich aus der vorgenannten Satzungsnorm folgende Aufteilung des festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite:

Stadt Koblenz	Haushaltsjahr 2015
zinslose Investitionskredite:	0 €
verzinsliche Investitionskredite:	26.399.210 €
Gesamtbetrag der Investitionskredite	26.399.210 €

An **Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten** sind im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2015 16.651.700 € veranschlagt. Zweckgebundene Einzahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten sind nach Ihren Angaben in den veranschlagten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit keine enthalten.

Nach den mir vorgelegten Haushaltsunterlagen ergibt sich für den Kernhaushalt der Stadt Koblenz folgende voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten (ohne Zinsabgrenzung):



Danach errechnen sich im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2018 für die Stadt Koblenz die nachstehenden Netto-Neuverschuldungen aus Kreditaufnahmen:

Planmäßige Netto-Neuverschuldung der Stadt Koblenz aus Kreditaufnahmen ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, AöR, etc.	Liquiditätskredite		Investitionskredite		Kredite insgesamt	
	Netto-Neuverschuldung in €	Netto-Neuverschuldung im HHJ bzw. Zeitraum 2012-2018 in %	Netto-Neuverschuldung in €	Netto-Neuverschuldung im HHJ bzw. Zeitraum 2012-2018 in %	Netto-Neuverschuldung in €	Netto-Neuverschuldung im HHJ bzw. Zeitraum 2012-2018 in %
2012	44.884.523 €	38,57%	75.502.522 €	27,23%	120.387.045 €	30,58%
2013	2.147.805 €	1,33%	-12.280.679 €	-3,48%	-10.132.874 €	-1,97%
2014	28.331.222 €	17,34%	2.120.250 €	0,62%	30.451.472 €	6,04%
2015	14.977.280 €	7,81%	9.747.510 €	2,85%	24.724.790 €	4,63%
2016	16.275.554 €	7,87%	-7.148.110 €	-2,03%	9.127.444 €	1,63%
2017	20.904.646 €	9,37%	-3.466.950 €	-1,00%	17.437.696 €	3,07%
2018	22.392.332 €	9,18%	-2.040.180 €	-0,60%	20.352.152 €	3,48%
Summe:	149.913.362 €	128,82%	62.434.363 €	53,65%	212.347.725 €	53,94%

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für konsumtive und/oder investive Maßnahmen einen Rechtsverstoß gegen § 105 Abs. 2 GemO darstellt, denn Liquiditätskredite dürfen regelmäßig nur aufgenommen werden, um aufgrund der unterschiedlichen Fälligkeiten der Einzahlungen und Auszahlungen auftretende Liquiditätsengpässe im Haushaltsjahr zu überbrücken (vgl. auch Nr. 1 der VV zu § 105 GemO).

Weiter stelle ich fest, dass die voraussichtliche Entwicklung der Liquiditätskreditverschuldung nicht im Einklang mit Ihrer eigenen bisherigen Zielvorgabe steht, auch die Netto-Neuverschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bis zum Haushaltsjahr 2016 kontinuierlich auf 0 € zurückzuführen.

Unter Zugrundelegung der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnung in Koblenz zum 30.06.2014 (lt. EWOISneu: 110.025) errechnet sich folgende voraussichtliche Verschuldung aus Kreditaufnahmen je Einwohner:

Stadt Koblenz - Verschuldung aus Kreditaufnahmen (SOLL-Stände)	zum 31.12.2015
Verschuldung je Einwohner aus der Aufnahme von Investitionskrediten:	3.203 €
Verschuldung je Einwohner aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung:	1.879 €
Gesamtverschuldung je Einwohner aus der Aufnahme von Krediten:	5.082 €

Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO habe ich den unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 auf 26.399.210 € festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 16 Mio. € genehmigt.

Zu dem danach verbleibenden Betrag in Höhe von 10.399.210 € habe ich die Investitionskreditgenehmigung vorerst versagt, da die festgesetzte Investitionskreditermächtigung, mit der eine Netto-Neuverschuldung aus Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 9,75 Mio. € im laufenden Haushaltsjahr einhergehen würde, konträr der defizitären städtischen Haushalts- und Finanzlage und deren voraussichtlichen Entwicklung steht. Entsprechend meinen Ausführungen in den Vorjahren muss es Ziel der Stadt Koblenz sein, die bereits bestehende Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten jährlich sukzessive zurückzuführen, statt diese zu erhöhen. Wegen der nicht gegebenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit hat die Stadt Koblenz ihre Investitionstätigkeit möglichst so zu planen und umzusetzen, dass hierdurch keine Netto-Neuverschuldung aus der Aufnahme von Investitionskrediten erwächst. Ich erwarte daher, dass Sie den aus Ihrer Investitionstätigkeit resultierenden planmäßigen Kreditbedarf im laufenden Haushaltsvollzug auf unter 16 Mio. € zurückführen. Auch für die kommenden Haushaltsjahre (2016 ff.) erwarte ich, dass Sie in diesen Ihre Investi-

onskreditverschuldung sukzessive abbauen; Ihre für den Zeitraum 2014 bis 2018 fortgeschriebene Finanzplanung sieht dies erfreulicherweise bereits vor.

Den **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** haben Sie in der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 auf 12.334.000 € festgesetzt. Die voraussichtliche Fälligkeit der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, geben Sie wie folgt an:

Voraussichtliche Fälligkeit der im Finanzhaushalt der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen							
HH-Jahr 2016		HH-Jahr 2017		HH-Jahr 2018		HH-Jahr 2019 ff.	
Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert
9.922.000 €	3.789.810 €	1.486.000 €	1.025.520 €	926.000 €	380.100 €	0 €	0 €

Weiter geben Sie in der mir vorgelegten VE-Übersicht an, dass aus den in Haushaltsvorjahren (2014 und davor) von Ihnen in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen in den künftigen Haushaltsjahren (2016 ff.) Auszahlungen in Höhe von 5.044.000 € fällig werden, die es voraussichtlich in Höhe von 1.252.500 € über Investitionskredite zu finanzieren gilt.

Auf der Grundlage Ihrer Angaben in der VE-Übersicht habe ich gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO den für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in den künftigen Haushaltsjahren planmäßig Investitionskredite aufgenommen werden müssen, jahresbezogen genehmigt.

Wegen der defizitären Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz habe ich die erteilten Genehmigungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen jeweils mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Dies gilt

es in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde festzustellen und zu dokumentieren. Betreffend die Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich – wie bereits in den Vorjahren – folgendes zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 1** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach der Rechtsprechung das Merkmal "unabweisbar" i.V.m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.
- Der Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 2** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vermag wegen der bestehenden defizitären städtischen Haushalts- und Finanzlage und deren planmäßigen Entwicklung regelmäßig die Haushaltsverträglichkeit einer von Ihnen vorgesehenen Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme nicht zu rechtfertigen. Jedenfalls bedarf es bei einer Berufung auf den vorgenannten Ausnahmetatbestand wegen der hier vorzunehmenden Beurteilung, ob im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint, entsprechend der mit Ihnen diesbezüglich im Oktober 2012 erzielten Verständigung eines vorherigen ausdrücklichen positiven Votums der Aufsichtsbehörde.
- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 4** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides unter Beachtung der darin aufgenommenen Nebenbestimmungen erfolgen darf.

Die – wie schon in den Vorjahren – geforderte **Verwendung der Investitionsschlüsseluweisung sowie von Investitionseinzahlungen aus Vermögensveräußerungen und Rückflüssen aus Kapitaleinlagen** zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der Liquiditätskreditverschuldung begründet sich in den Rechtsverstößen gegen § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO (Haushaltsausgleichsgebote) und

§ 105 GemO (Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten sollen lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln innerhalb eines Haushaltsjahres überbrücken und dürfen regelmäßig nicht als Deckungsmittel herangezogen werden) sowie einer entsprechenden ministeriellen Vorgabe.

Nach den Veranschlagungen im Finanzhaushalt und unter Berücksichtigung der mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen ergeben sich folgende **Finanzierungsquoten**:

Stadt Koblenz	Haushaltsjahr 2015	
Eigenfinanzierungsquote	4,89 %	(2.133.690 €)
Investitionskreditfinanzierungsquote	36,70 %	(16.000.000 €)
Zuwendungsfinanzierungsquote	32,40 %	(14.124.920 €)
Beitragsfinanzierungsquote	2,16 %	(940.000 €)
Summe:	76,15 %	(33.198.610 €)
Über-/Unterfinanzierung (-)	-23,85 %	(-10.399.210 €)

Die danach innerhalb der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2015 bestehende Unterfinanzierung gilt es Ihrerseits im Rahmen des Haushaltsvollzugs durch Mehreinzahlungen und/oder Minderauszahlungen innerhalb der Investitionstätigkeit zu egalisieren. Ich weise darauf hin, dass die Nichtbeachtung des Deckungsgebotes (§ 93 Abs. 5 Satz 2 GemO) eine Rechtsverletzung der Gemeinde darstellt.

Unbeschadet der mit dieser Haushaltsverfügung zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen ergangenen Entscheidungen habe ich wegen der defizitären Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtlichen Gesamtkosten 100.000 € oder mehr betragen, wie bereits in den Vorjahren, unter den **Vorbehalt der vorherigen Mittelfreigabe** durch die Aufsichtsbehörde gestellt. Ausgenommen von dem Erfordernis der vorherigen Mittelfreigabe durch die Aufsichtsbehörde habe ich die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln

- für Vorhaben, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz und der städtischen Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen,

- für Vorhaben, zu deren endgültigen Finanzierung Zuwendungen des Landes eingeplant sind.

Für solche Vorhaben dürfen Haushaltsmittel erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Landeszuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Bewilligungszusagen bestehen.

Soweit die Kosten einer Maßnahme im Zuwendungsverfahren als nicht zuwendungsfähig abgewiesen werden, weil nach fachlicher Beurteilung der Bewilligungsbehörde insoweit die Maßnahme nicht unabweisbar i.S.d. Nr. 1 der VV 4.1.3 zu § 103 GemO erscheint bzw. die Maßnahme insoweit in einem Verständigungsverfahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG keine dringende Gründe des Gemeinwohls zuerkannt bekommen hat, weise ich ausdrücklich darauf hin, dass eine Haushaltsverträglichkeit der Fördermaßnahme insoweit dann regelmäßig nicht gegeben ist und die Maßnahme insoweit grundsätzlich auch nicht realisiert werden darf.

- für den Ausbau von Verkehrsanlagen i.S.d. § 10 Abs. 1 KAG, zu deren Finanzierung einmalige Beiträge nach § 10 KAG oder wiederkehrende Beiträge nach § 10a KAG erhoben werden,
- für die Planung von förderfähigen Investitionsvorhaben, soweit die vorgesehenen Planungsleistungen dazu benötigt werden, um einen prüffähigen Antrag auf die Gewährung einer Landeszuwendung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde stellen zu können,
- für die Durchführung von brandschutztechnischen Mängelbeseitigungen an Gebäuden (z. B. Schulen),
- für die Schaffung von Asylbewerberunterkünften zur Erfüllung der Ihnen nach § 1 Landesaufnahmegesetz obliegenden Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung.

Mit Beantragung einer Mittelfreigabe darf ich Sie bitten, mir ausführlich zu begründen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass die beabsichtigte Maßnahme die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt. Dabei bitte ich Sie in Ihrem eigenen Interesse an einer zügigen und reibungslosen Antragsbearbeitung Sorge dafür zu tragen, dass in dem Antrag alle entschei-

derungserheblichen Angaben und Nachweise enthalten sind. Insbesondere erwarte ich aussagekräftige Ausführungen zu folgenden Punkten:

- Bezeichnung der Maßnahme,
- Veranschlagung der Maßnahme im Haushaltsplan (Teilhaushalt, Produktnummer und Produktbezeichnung, Projekt-/Investitionsnummer, etc. / ggf. Auszug aus dem Haushaltsplan beifügen),
- ausführliche Beschreibung der Maßnahme,
- vorgesehener Maßnahmenbeginn und voraussichtliches Ende der Maßnahme (Investitionszeitenplan),
- Gesamtkosten der Maßnahme und deren Fälligkeit (bei Maßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, aufgeteilt auf die jeweiligen Haushaltsjahre) sowie Folgekosten der Maßnahme,
- vorgesehene (endgültige) Finanzierung / aktueller Sachstand bezüglich eines etwaige laufenden Verfahrens bezüglich der Gewährung einer Zuwendung des Landes für das Vorhaben,
- konkrete Benennung des nach Ihrer Auffassung die beabsichtigte Mittelinanspruchnahme rechtfertigenden Ausnahmetatbestandes nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO und ausführliche diesbezügliche Begründung (kein bloßer Verweis auf etwaige dem Mittelfreigabeantrag beigefügte Unterlagen/Nachweise!)

Im Hinblick auf das beim Haushaltsvollzug einzuhaltende Deckungsgebot (§ 93 Abs. 5 Satz 2 GemO, VV Nr. 11 zu § 93 GemO) gebe ich zu beachten, dass Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben erst begonnen werden dürfen, wenn die Deckung der Kosten gesichert ist. Besonders weise ich hierbei darauf hin, dass in Höhe der zur Finanzierung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit eingeplanten Grundstücksveräußerungserlöse solange keine Auszahlungsverpflichtungen eingegangen werden dürfen, als die eingeplanten und nach dieser Haushaltsverfügung zur Deckung von investiven Auszahlungen auch verwendbaren Grundstücksveräußerungserlöse nicht als sichere kassenwirksame Einzahlung aus Investitionstätigkeit des jeweiligen Haushaltsjahres gelten können.

Unabhängig von den Ihnen erteilten Genehmigungen zu den festgesetzten Gesamtbeiträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen bitte ich zu beachten, dass Sie aufgrund der Rechtsverstöße gegen § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO (Haushaltsausgleichsgebote), § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO (Gebot der Siche-

zung der stetigen Aufgabenerfüllung) und § 105 GemO (Gebot der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten nur zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen) auch bei Ihrer ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit sowie Investitionstätigkeit alle Konsolidierungspotenziale zur Verbesserung der städtischen Haushalts- und Finanzlage auszuschöpfen und auf eine Zurückführung des jährlichen Kreditbedarfs bzw. einen sukzessiven Abbau der bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten hinzuwirken haben.

Vor allem diejenigen Teilnehmer am KEF-RP, welche die geschuldete jährliche Mindest-Nettotilgung bei ihrer Liquiditätskreditverschuldung nicht realisieren können, sind gehalten, zusätzliche, über den KEF-RP hinausgehende, langfristig wirksame und einschneidende Konsolidierungsmaßnahmen zu verwirklichen, vor allem solche, die zu einer möglichst nachhaltigen Reduzierung der Auszahlungen führen, um der negativen Haushalts- und Finanzsituation entgegenzuwirken.

IV. Stellenplan:

Nach meiner stichprobenartigen Prüfung der dem Stellenplan 2015 beigefügten Übersicht über die im Stellenplan 2015 enthaltenen Veränderungen gegenüber dem Vorjahresstellenplan (S. 84 ff. im Stellenplan 2015) gehe ich davon aus, dass die Ausweisungen der Planstellen und der sonstigen Stellen im Stellenplan der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und mit den einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften im Einklang stehen. Insbesondere gehe ich davon aus, dass Stellenanhebungen und neue Stellenausweisungen nur auf der Grundlage sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen, detaillierten Stellenbeschreibungen, vorgenommenen wurden und Veränderungen der bisher für die jeweiligen Organisationseinheiten ausgewiesenen Vollzeitäquivalente auf entsprechenden Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen fußen.

Die Gesamtzahl der Stellen (ohne Ersatzstellen für ATZ und ohne Leerstellen wegen Beurlaubung) bei der Stadt Koblenz hat sich nach Ihren Angaben seit 2009 wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Gesamtzahl der Stellen (ohne Ersatzstellen für ATZ und Leerstellen wegen Beurlaubung):					
	Kernverwaltung ⁷	Veränderung gegenüber dem jeweiligen Haushaltsvorjahr	Eigenbetriebe	Veränderung gegenüber dem jeweiligen Haushaltsvorjahr	Gesamtverwaltung	Veränderung gegenüber dem jeweiligen Haushaltsvorjahr
2009	1.373,88	o. A.	462,50	o. A.	1.836,38	o. A.
2010	1.399,18	+ 25,3 Stellen	452,10	-10,40 Stellen	1.851,28	- 14,90 Stellen
2011	1.414,33	+ 15,15 Stellen	477,25	+ 25,15 Stellen	1.891,58	+ 40,30 Stellen
2012	1.405,07	- 9,26 Stellen	470,25	- 7 Stellen	1.875,32	- 16,26 Stellen
2013	1.369,46	- 35,61 Stellen	527,25	+ 57,00 Stellen	1.896,71	+ 21,39 Stellen
2014	1.345,66	- 23,80 Stellen	531,95	+ 4,70 Stellen	1.877,61	- 19,10 Stellen
2015	1.330,37	- 15,29 Stellen	538,22	+ 6,27 Stellen	1.868,59	- 9,02 Stellen

Die nach § 23 LBesG zu beachtenden **Obergrenzen für Beförderungämter** werden nach der dem Stellenplan der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahre 2015 beigefügten Übersicht über die Einhaltung der Obergrenzen im Stellenplan 2015 (Muster 13 - Stellenobergrenzenberechnung) eingehalten.

V. Eigenbetriebe der Stadt Koblenz:

1. Allgemeines:

Bezüglich der Leistungsbereiche, deren Kosten es über Gebühren bzw. Beiträge zu finanzieren gilt, verweise ich auf das nach den einschlägigen abgabenrechtlichen Bestimmungen zu beachtende **Kostendeckungsgebot** und **Kostenüberschreitungsverbot**. Besonders weise ich darauf hin, dass in die den Benutzungsgebühren und wiederkehrenden Beiträgen zugrunde zu legenden Kosten regelmäßig auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals anzusetzen ist (§ 8 Abs. 3 KAG) und Abweichungen von den tatsächlichen Kosten der Leistungserbringung innerhalb angemessener Zeit auszugleichen sind (vgl. auch § 8 Abs. 1 Satz 5 KAG, Nr. 1.3, letzter Satz der VV zu § 8 KAG). Die Verstetigungsregelung des § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG bleibt davon unberührt.

Im Übrigen verweise ich auf § 85 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO, § 8 Abs. 1 Satz 6 KAG sowie auf § 11 Abs. 6 EigAnVO und bitte auf die Erzielung ent-

⁷ Nach den Hinweisen im „Gesamtnachweis aller Stellen“ begründet sich die Verringerung der Gesamtstellenzahl in der Kernverwaltung im Jahr 2013 in der Verlagerung von Verwaltungsstellen zum Eigenbetrieb 70/Kommunaler Servicebetrieb Koblenz infolge der dortigen Einrichtung eines zentralen Betriebshofes (mit Übertragung von Aufgaben der Straßenunterhaltung u. a.). In der Gesamtstellenzahl für 2014 ist u. a. der Wegfall von 17,5 Stellen bei den Kindertagesstätten Rauental und Oberwerth (Auslagerung auf freie Träger) berücksichtigt. Die Steigerung der Gesamtstellenzahl 2011 resultiert u. a. aus der Aufgabenübernahme im Bereich Abfallwirtschaft für den Landkreis Cochem-Zell sowie der Aufstockung im ASD.

sprechend positiver Jahresergebnisse bei den städtischen Eigenbetrieben bzw. deren einzelnen Betriebszeigen hinzuwirken.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass die unter den Nr. 9 bis 11 ergangenen Entscheidungen auch die städtischen Eigenbetriebe einschließen und von diesen im Rahmen des Haushaltsvollzuges zu beachten sind.

2. Stadtentwässerung – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz:

Der **Erfolgsplan** des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2015 schließt in den Erträgen mit 23.915.000 €, in den Aufwendungen mit 20.801.000 € und somit mit einem **Jahresgewinn in Höhe von 3.114.000 €** ab. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Betriebsergebnis) beläuft sich planmäßig auf 3.122.000 €.

Ausweislich der Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2015 und zum Erfolgsplan 2015 beinhaltet der planmäßige Jahresgewinn in Höhe von 3.114.000 € zwar nicht den maximal möglichen Mindestgewinn auf der Grundlage der tatsächlichen Eigenkapitalverhältnisse, jedoch beläuft sich der angegebene Jahresgewinn auf mehr als 1,6 v. H. des Buchrestwertes des Anlagevermögens (→ Vereinfachungsregelung, vgl. Nr. 3.3 der VV zu § 8 KAG).

Nach der für den Zeitraum 2014 - 2018 fortgeschriebenen Finanzplanung erwarten Sie in den kommenden drei Wirtschaftsjahren ebenfalls positive Jahresergebnisse für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung, dies in nachstehender Höhe:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| – Wirtschaftsjahr 2016: | 3.200.000 € |
| – Wirtschaftsjahr 2017: | 3.200.000 € |
| – Wirtschaftsjahr 2018: | 3.100.000 € |

Erfreulicherweise weisen die Jahresergebnisse nach der Haushaltsplanung des o. a. Eigenbetriebes keine Jahresverluste aus, was letztlich darin begründet liegt, dass der Eigenbetrieb seinen Mittelbedarf über Gebühren und Beiträge, die es nach den Bestimmungen des KAG kostendeckend zu erheben gilt, und dort, wo er als Dienstleister insbesondere für städtische Ämter fungiert, über auskömmliche Leistungsvergütungen deckt. Soweit eine Leistungserbringung für städtische Ämter erfolgt, geht damit zugleich eine finanzielle Belastung des städtischen Kernhaushaltes einher.

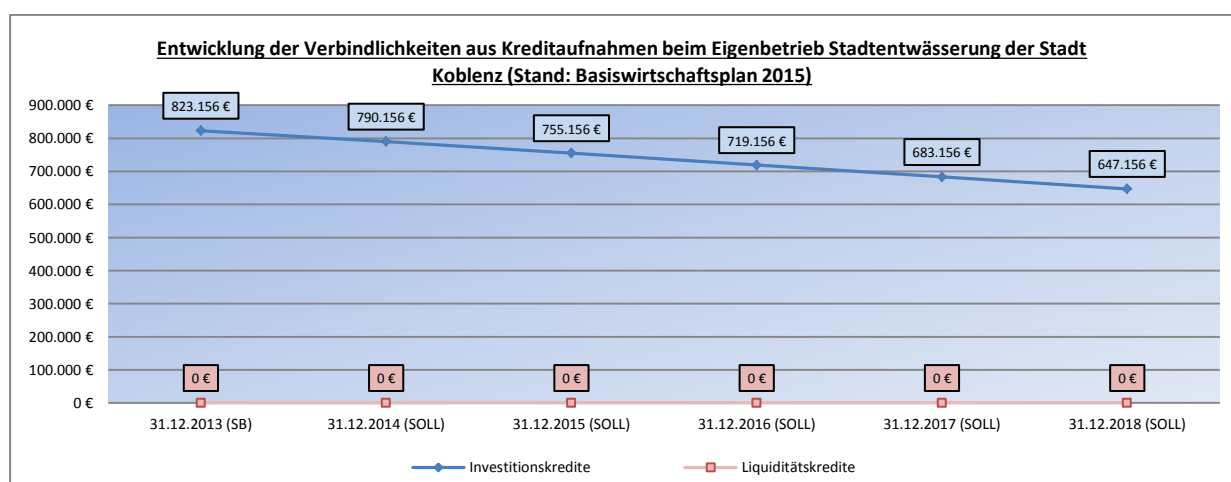
Nach Ihren Angaben in der zum Finanzplan zählenden Übersicht gemäß § 19 Nr. 2 EigAnVO belaufen sich die Zahlungen aus dem städtischen Kernhaushalt an den o. a. Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2015 planmäßig auf rd. 2,24 Mio. €.

Der **Vermögensplan** des Eigenbetriebes Stadtentwässerung schließt für das Wirtschaftsjahr 2015 in Einnahme und Ausgabe mit 17.239.000 € ausgeglichen ab.

Zur Finanzierung der veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind im Vermögensplan 2015 keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten veranschlagt. Korrespondierend hierzu enthält die Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 keine Investitionskreditermächtigung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung; im Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2015 ist der Gesamtbetrag der Investitionskredite für den o. a. Eigenbetrieb folgerichtig auf 0 € festgesetzt. Auch weist die fortgeschriebene Finanzplanung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für die kommenden drei Wirtschaftsjahre erfreulicherweise keinen Investitionskreditbedarf aus.

An Auszahlungen zur Tilgung von zinslosen Förderdarlehen des Landes sind im Vermögensplan 2015 des o. a. Eigenbetriebes insgesamt 35.000 € veranschlagt. Das letzte verzinsliche Darlehen haben Sie nach Ihrer Mitteilung vom 07.01.2014 im Wirtschaftsjahr 2013 in Rahmen einer Sondertilgung zurückgezahlt.

Auf der Grundlage der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen ergibt sich für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung folgende voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten:



Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögensplan 2015 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Koblenz in Höhe von 4.933.000 € veranschlagt. Korrespondierend hierzu ist der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung in der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 und im Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2015 auf 4.933.000 € festgesetzt. Die voraussichtliche Fälligkeit der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Wirtschaftsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, geben Sie wie folgt an:

Voraussichtliche Fälligkeit der im Vermögensplan 2015 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Koblenz veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen							
HH-Jahr 2016		HH-Jahr 2017		HH-Jahr 2018		HH-Jahr 2019 ff.	
Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert
4.533.000 €	0 €	400.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Weiter geben Sie in der dem Wirtschaftsplan 2015 beigefügten VE-Übersicht an, dass aus den in Wirtschaftsvorjahren (2014 und davor) in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen insgesamt noch 50.000 € im Wirtschaftsjahr 2016 fällig werden.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt nach § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO keinem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde, da es zur Finanzierung der aus einer Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung in späteren Jahren resultierenden Auszahlungsverpflichtungen planmäßig keiner Aufnahme von Investitionskrediten bedarf.

Betreffend die **Stellenübersicht 2015** des Eigenbetriebes Stadtentwässerung, welche ich lediglich einer cursorischen Prüfung unterzogen habe, gehe ich davon aus, dass die Ausweisungen der Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stellenübersicht 2015 dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und mit den einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften im Einklang stehen. Insbesondere gehe ich davon aus, dass Stellenanhebungen und neue Stellenausweisungen nur auf der Grundlage sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen, detaillierten Stellenbeschreibungen, vorgenommenen wurden und Veränderungen bei den bisher

für die jeweiligen Organisationseinheiten des o. a. Eigenbetriebes ausgewiesenen Vollzeitäquivalenten auf entsprechenden Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen fußen.

3. Kommunalen Servicebetrieb Koblenz – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz:

Der **Erfolgsplan** des Eigenbetriebes „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ für das Wirtschaftsjahr 2015 schließt in den Erträgen mit 35.066.600 €, in den Aufwendungen mit 34.669.600 € und somit mit einem Jahresgewinn in Höhe von 397.000 € ab. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Betriebsergebnis) beläuft sich planmäßig auf 438.900 €. Die einzelnen Betriebszweige des o. a. Eigenbetriebes weisen dabei folgende Ergebnisse aus:

Betriebszweige:	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Betriebsergebnis):	Unternehmensergebnis (Jahresgewinn/-verlust):
Abfallwirtschaft:	398.000 €	362.000 €
Straßenreinigung:	26.500 €	23.000 €
Service:	4.900 €	4.000 €
Werkstatt:	1.400 €	1.000 €
Elektrowerkstatt	3.100 €	2.000 €
Straßenunterhaltung	5.000 €	5.000 €
Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Koblenz:	438.900 €	397.000 €

Nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht zum Wirtschaftsplan des o. a. Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2015 entsprechen die bei den einzelnen Betriebszweigen ausgewiesenen Jahresgewinne betragsmäßig jeweils der von diesen nach den einschlägigen abgaben- bzw. eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen zu erzielenden angemessenen Eigenkapitalverzinsung.

Die für den Planungszeitraum 2014 - 2018 fortgeschriebene Finanzplanung weist für die kommenden drei Wirtschaftsjahre nachstehende Jahresergebnisse aus:

Betriebszweige	Wirtschaftsjahr		
	2016	2017	2018
Abfallwirtschaft:	400.000 €	400.000 €	400.000 €
Straßenreinigung:	16.000 €	16.000 €	16.000 €
Service:	5.000 €	5.000 €	5.000 €

Werkstatt:	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Elektrowerkstatt:	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Straßenunterhaltung:	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz:	428.000 €	428.000 €	428.000 €

Die Jahresergebnisse nach der Haushaltsplanung der einzelnen Betriebszweige des o. a. Eigenbetriebes weisen somit erfreulicherweise keine Jahresverluste aus, was letztlich jedoch darin begründet liegt, dass der Eigenbetrieb seinen Mittelbedarf über Gebühren und Beiträge, die es nach den Bestimmungen des KAG kostendeckend zu erheben gilt, und dort, wo er als Dienstleister insbesondere für städtische Ämter fungiert, über auskömmliche Leistungsvergütungen deckt. Soweit eine Leistungserbringung für städtische Ämter erfolgt, geht damit zugleich eine finanzielle Belastung des städtischen Kernhaushaltes einher.

Nach Ihren Angaben in der zum Finanzplan zählenden Übersicht gemäß § 19 Nr. 2 EigAnVO belaufen sich die Zahlungen aus dem städtischen Kernhaushalt an den o. a. Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2015 planmäßig auf rd. 10,11 Mio. €.

Der **Vermögensplan** des Eigenbetriebes Kommunalen Servicebetrieb Koblenz für das Wirtschaftsjahr 2015 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 3.686.000 € ausgeglichen ab. Auf die einzelnen Betriebszweige des o. a. Eigenbetriebes teilen sich die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben dabei wie folgt auf:

Betriebszweige:	Finanzierungsmittel:	Finanzierungsbedarf:
Abfallwirtschaft:	2.562.000 €	2.562.000 €
Straßenreinigung:	377.000 €	377.000 €
Service:	20.000 €	20.000 €
Werkstatt:	10.000 €	10.000 €
Elektrowerkstatt:	205.000 €	205.000 €
Straßenunterhaltung:	512.000 €	512.000 €
Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz:	3.686.000 €	3.686.000 €

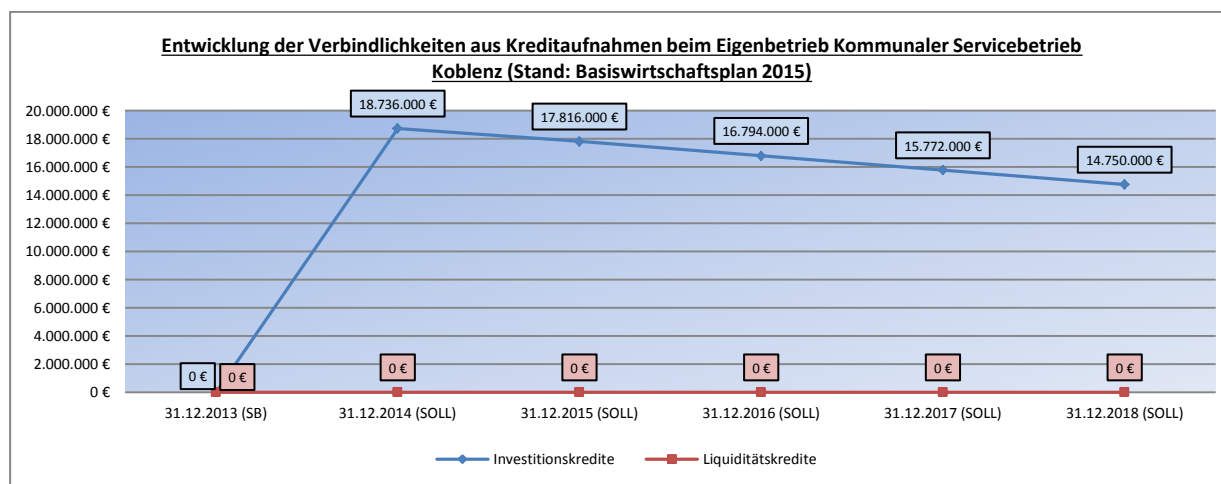
Innerhalb der Investitionstätigkeit des o. a. Eigenbetriebes sind vor allem Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung, hier insbesondere für die Fuhrparke der

Betriebszweige Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Straßenunterhaltung, vorgesehen.

Zur Finanzierung der veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind im Vermögensplan 2015 keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten veranschlagt. Korrespondierend hierzu enthält die Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 keine Investitionskreditermächtigung für den Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz; im Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2015 ist der Gesamtbetrag der Investitionskredite für den o. a. Eigenbetrieb folgerichtig auf 0 € festgesetzt. Auch weist die fortgeschriebene Finanzplanung des Eigenbetriebes Kommunalen Servicebetrieb Koblenz für die kommenden drei Wirtschaftsjahre erfreulicherweise keinen Investitionskreditbedarf aus.

An Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten sind im Vermögensplan 2015 des Eigenbetriebes Kommunalen Servicebetrieb Koblenz insgesamt 920.000 € veranschlagt.

Auf der Grundlage der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen ergibt sich folgende voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten (ohne Zinsabgrenzung) beim Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz:



Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalen Servicebetrieb Koblenz für das Wirtschaftsjahr 2015 keine veranschlagt. Korrespondierend hierzu enthalten die Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 und der Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2015 für den

o. a. Eigenbetrieb keine Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren.

Die **Stellenübersicht 2015** des Eigenbetriebes Kommunalen Servicebetrieb Koblenz habe ich einer kursorischen Prüfung mit folgenden Ergebnissen unterzogen:

Meine bereits im Vorjahr gegen die Anhebung der Stelle 70/011 „Abteilungsleiter Technik/stv.WL“ von der Entgeltgruppe E 11 TVöD nach der Entgeltgruppe E 12 TVöD erhobenen Bedenken wegen Rechtsverletzung haben Sie bis heute nicht auszuräumen vermocht. Im Dezember vergangenen Jahres teilten Sie mir auf fernmündliche Anfrage mit, dass die Höhergruppierung bislang nicht umgesetzt sei. Mit Schreiben vom 20.01.2015 baten Sie um eine Fristverlängerung für die diesseits erbetene Begründung der o. a. Stellenanhebung, da sich durch den derzeitigen Umzug in den „Zentralen Betriebshof“ noch Aktualisierungen ergeben. Vor diesem Hintergrund halte ich die erhobenen Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die Ausweisung der Stelle 70/011 „Abteilungsleiter Technik/stv.WL“ nach der Entgeltgruppe E 12 TVöD weiter aufrecht und erwarte nunmehr zeitnah Ihre begründende Stellungnahme für die bereits im Vorvorjahr beschlossene o. a. Stellenanhebung.

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass die Ausweisungen der Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stellenübersicht 2015 dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und mit den einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften im Einklang stehen. Insbesondere gehe ich davon aus, dass Stellenanhebungen und neue Stellenausweisungen nur auf der Grundlage sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen, detaillierten Stellenbeschreibungen, vorgenommen wurden und Veränderungen bei den bisher für die jeweiligen Organisationseinheiten des o. a. Eigenbetriebes ausgewiesenen Vollzeitäquivalenten auf entsprechenden Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen fußen.

4. Koblenz-Touristik – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz:

Der **Erfolgsplan** des Eigenbetriebes "Koblenz-Touristik" für das Wirtschaftsjahr 2015 schließt in den Erträgen mit 10.799.300 €, in den Aufwendungen mit 11.492.182 € und

somit mit einem Jahresverlust in Höhe von 692.882 € ab. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Betriebsergebnis) beläuft sich planmäßig auf -152.882 €.

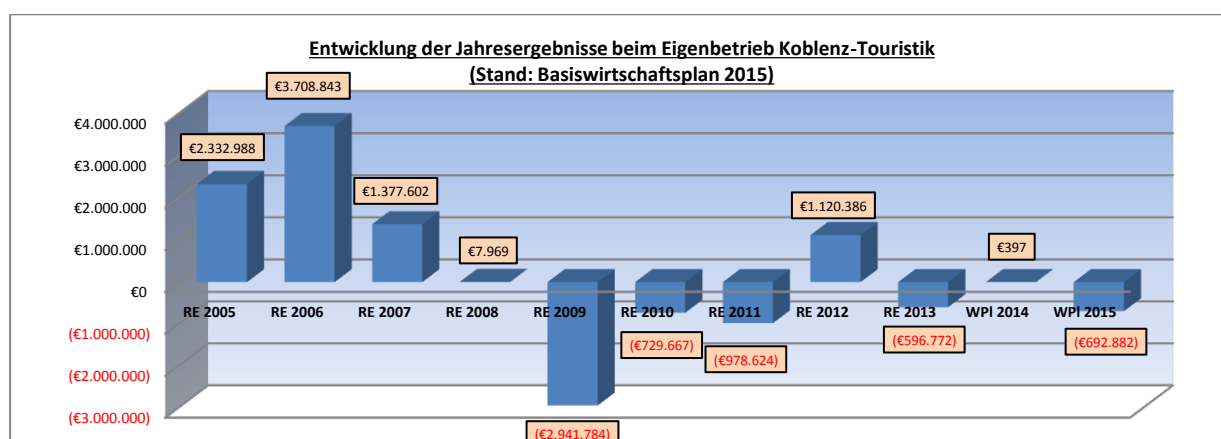
Damit kommt der Eigenbetrieb "Koblenz-Touristik" planmäßig den Geboten des Haushaltsausgleichs und der Erzielung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung (§ 80 Abs. 3 i.V.m. § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 11 Abs. 6 EigAnVO) planmäßig nicht nach.

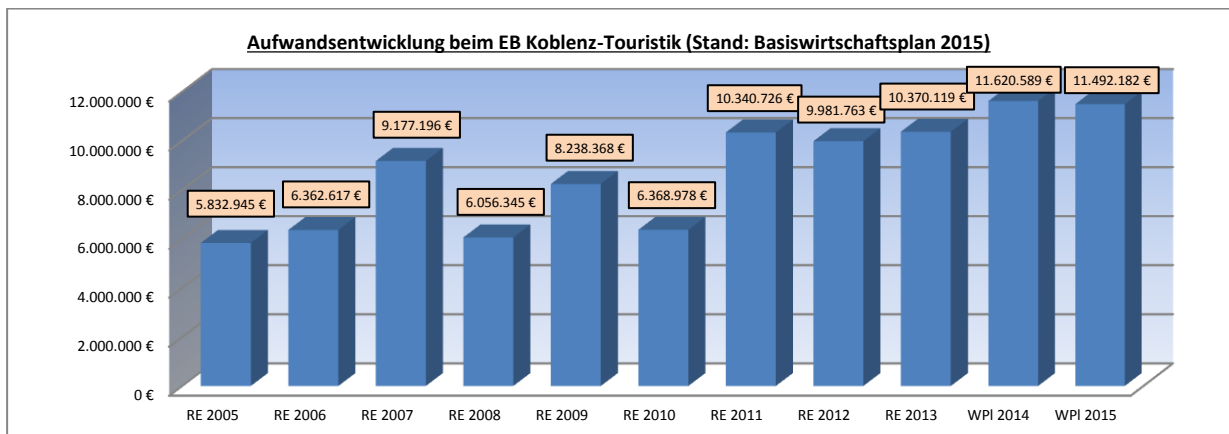
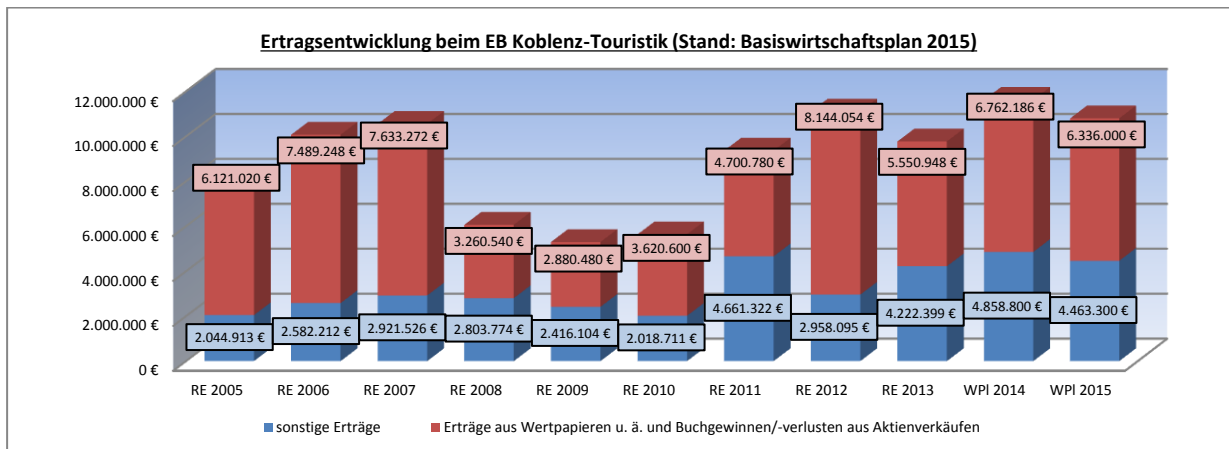
Auch verstößt die für den Planungszeitraum 2014 - 2018 fortgeschriebene Finanzplanung des o. a. Eigenbetriebes in allen Planungsjahren gegen die o. a. Gebote. So zeigt die Finanzplanung für die kommenden drei Wirtschaftsjahre folgende Jahresergebnisse auf:

- Wirtschaftsjahr 2016 - 500.000 €
- Wirtschaftsjahr 2017 - 250.000 €
- Wirtschaftsjahr 2018 +/- 0 €

Das Jahresergebnis 2015 und die prognostizierten Jahresergebnisse für die drei Wirtschaftsjahre entsprechen damit auch nicht der Ihnen wiederholt aufsichtsbehördlich, zuletzt mit Schreiben vom 27.10.2014, gl. Az., geäußerten Erwartung.

Auf der Grundlage der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen zeigen sich folgende Entwicklungen bei den Erträgen, Aufwendungen und Jahresergebnissen:





Unter weiterer Berücksichtigung der defizitären städtischen Haushalts- und Finanzlage und deren voraussichtlichen Entwicklung habe ich den Beschluss des Stadtrates über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Koblenz-Touristik für das Wirtschaftsjahr 2015 wegen Verstoßes gegen § 80 Abs. 3 i.V.m. § 93 Abs. 4 GemO und § 11 Abs. 6

EigAnVO gemäß § 121 GemO (vorläufig) beanstandet, soweit der Erfolgsplan 2015 einen Jahresfehlbetrag, planmäßig in Höhe von 692.882 €, ausweist. Dabei habe ich neben den bisherigen Bemühungen des Eigenbetriebes Koblenz-Touristik zur Haushaltskonsolidierung und des o. a. Ministerratsbeschlusses vom 24.10.1995 insbesondere auch Ihre bisherigen Einlassungen zu den Ursachen der Jahresfehlbetragsentwicklung (u. a. neue bzw. höhere Aufwendungen bedingt durch die Rhein-Mosel-Halle und dem Forum Confluentes mit Romanticum, steuerliche Mehrbelastung beim Eigenbetrieb) sowie Ihre Ausführungen zu der touristischen Entwicklung der Stadt Koblenz und der daraus nach Ihren Angaben resultierenden Verbesserungen im städtischen Steueretat berücksichtigt.

Aufgrund der o. a. Beanstandung gilt es Ihrerseits nunmehr unverzüglich festzulegen, welche konkreten Aufwandsermächtigungen nicht in Anspruch genommen werden dürfen, um den geforderten Haushaltsausgleich zu erzielen. Bei dieser Festlegung rate ich dringend an, auch Vorsorge gegenüber Risiken für den laufenden Haushaltsvollzug zu treffen. Soweit sich ein unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf auftritt oder sich Mindererträge gegenüber den Mittelansätzen abzeichnen, ist darüber hinaus unverzüglich eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen oder Mehrerträge an anderer Stelle sicherzustellen. Besonders weise ich auch an dieser Stelle darauf hin, dass aus den zur Bewirtschaftung bereitstehenden Aufwandsermächtigungen vorrangig die bereits rechtlich gebundenen Aufwendungen zu bedienen sind. Die Mittel bewirtschaftenden Stellen des o. a. Eigenbetriebes sind entsprechend zu unterrichten und entsprechende technische Vorkehrungen bitte ich möglichst zu treffen, damit keine Inanspruchnahme der von der Mittelbewirtschaftung von Ihnen noch auszunehmenden Aufwandsveranschlagungen erfolgt.

Nach Ihren Ausführungen im Schreiben vom 29.01.2015 haben Sie eine Haushaltssperre für den Eigenbetrieb Koblenz-Touristik verfügt. Weiter informierten Sie mich darüber, dass der o. a. Eigenbetrieb einer organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Neuausrichtung bedarf und Sie bereits eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer umfänglichen Untersuchung sowie die Verwaltung beauftragt haben, eine Konzeption für die zukünftige wirtschaftliche, organisatorische und inhaltliche Ausrichtung des Eigenbetriebes zu erarbeiten. Ihre dabei ausgegebene Zielvorgabe, dass der o. a. Eigenbetrieb seine (künftigen) Betätigungsfelder ohne die Erwirtschaftung von Jahresverlusten und ohne Betriebskostenzuschüsse (vorweggenommene Verlustausgleiche) aus dem Kernhaushalt der Stadt wahrnehmen muss, wird diesseits ausdrücklich

begrüßt und im Hinblick auf die defizitäre Haushalts- und Finanzlage der Stadt Koblenz auch für geboten angesehen.

Der **Vermögensplan** 2015 des Eigenbetriebes Koblenz-Touristik schließt in Einnahme und Ausgabe mit 1.931.000 € ausgeglichen ab.

An Auszahlungen für Investitionen sind im Vermögensplan 2015 lediglich 5.000 € für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, Messe-, Tagungs- und Veranstaltungsausstattung sowie die Erneuerung/Ausstattung von Büros neuer Mitarbeiter(innen) veranschlagt.

Zur Finanzierung der veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind im Vermögensplan 2015 keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten veranschlagt. Korrespondierend hierzu enthält die Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 keine Investitionskreditermächtigung für den Eigenbetrieb Koblenz-Touristik; im Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2015 ist der Gesamtbetrag der Investitionskredite für den o. a. Eigenbetrieb folgerichtig auf 0 € festgesetzt. Auch weist die fortgeschriebene Finanzplanung des Eigenbetriebes Koblenz-Touristik für die kommenden drei Wirtschaftsjahre keinen Investitionskreditbedarf aus.

Demgegenüber haben Sie mich mit Ihrem Schreiben vom 29.01.2015 und gesprächsweise darüber in Kenntnis gesetzt, dass der o. a. Eigenbetrieb in den Vorjahren außerplanmäßig und unter Verstoß gegen § 80 Abs. 3 i.V.m. § 93 Abs. 5 Satz 2 und § 105 GemO Liquiditätskredite als Finanzierungsmittel bei seinem Einrichtungsträger im Wege der Überziehung des so genannten Verrechnungskontos aufgenommen und u. a. für die Finanzierung getätigter Investitionen eingesetzt hat. Nach der Prüfungsmitteilung des Rechnungsprüfungsamtes des Stadt Koblenz vom 16.01.2015 beläuft sich die Liquiditätskreditverschuldung des o. a. Eigenbetriebes zum Stichtag 31.12.2014 rd. 5,719 Mio. €. Diesen Betrag haben Sie mit der Ihrer E-Mail vom 17.03.2015 mir übermittelten Übersicht auf 4,85 Mio. € nach unten korrigiert. Gesprächsweise sind wir am 10.02.2015 übereingekommen, dass über geeignete Maßnahmen die bestehende Liquiditätskreditverschuldung des o. a. Eigenbetriebes zum 31.12.2015 auf 0 € zurückzuführen ist. Dabei habe ich mich mit Ihrer beabsichtigten Vorgehensweise einverstanden erklärt, im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung 2015 und eines Nachtragswirtschaftsplanes 2015 die zur Ausfinanzierung von investi-

ven Vorhaben i.S.d. Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO in den beiden Vorjahren aufgenommenen Liquiditätskredite - soweit erforderlich - durch die Aufnahme von Investitionskrediten abzulösen.

Dieser planmäßig noch nicht berücksichtigte Investitionskreditbedarf erhöht sich nach Ihren weiteren Ausführungen noch um die aus der evtl. Annahme von Vergleichsvorschlägen betreffend die Maßnahme „Rhein-Mosel-Halle“ und der ggf. vorgesehenen Übernahme von so genannten BUGA-Vermögensgegenständen sich ergebenden investiven Auszahlungen.

Ich darf Sie bitten, die Höhe der aus den o. a. Vorgängen entstehenden Investitionskreditbedarfe frühzeitig vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die diesbezügliche Nachtragshaushaltssatzung 2015 und den Nachtragswirtschaftsplan 2015 mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.

Nach Ihren Darlegungen erfährt das für die Maßnahme „Rhein-Mosel-Halle“ bereitgestellte Gesamtbudget auch unter Berücksichtigung möglicher Vergleichszahlungen keine Überschreitung. Im Rahmen der frühzeitig erbetenen Abstimmung des Investitionskreditbedarfs darf ich Sie bitten mir aufzuzeigen,

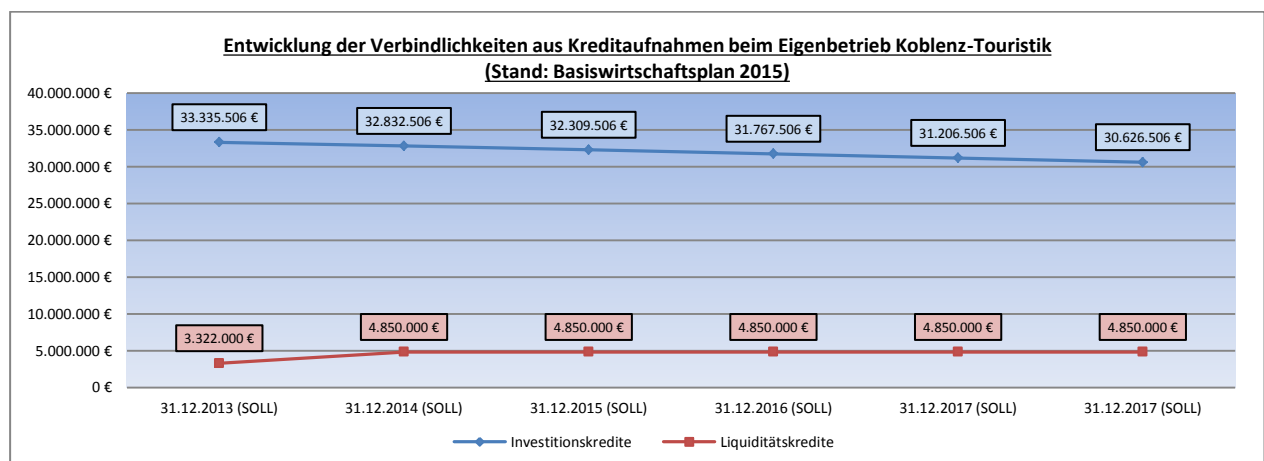
- wie sich betragsmäßig das für die Maßnahme „Rhein-Mosel-Halle“ von Ihnen angegebene Gesamtbudget von 36 Mio. € auf den konsumtiven und investiven Bereich der o. a. Maßnahme aufteilt,
- in welcher Höhe das o. a. Gesamtbudget von Ihnen bereits tatsächlich in Anspruch genommen wurde (getrennt nach konsumtiv und investiv) und wieviel davon auf noch bestehende Rückstellungen entfallen,
- inwieweit die ggf. vorgesehenen Vergleichszahlungen dem konsumtiven und investiven Bereich der o. a. Maßnahme zuzurechnen sind,
- ob und ggf. in welcher Höhe noch übertragene Ermächtigungen zur Leistung der Vergleichszahlungen und deren Finanzierung zur Bewirtschaftung bereitstehen.

Bezüglich der durch den Eigenbetrieb Koblenz-Touristik ggf. geplanten entgeltlichen Übernahme geschaffener Investitionsgüter im Bereich des Deutschen Ecks, welche ursprünglich von der BUGA GmbH angeschafft bzw. hergestellt wurden und derzeit in der Bilanz der Stadt Koblenz erfasst sind, möchte ich Sie bitten, mir zu gegebener Zeit das Ergebnis der von Ihnen in Auftrag gegebenen Prüfung, ob eine Übertragung die-

ser Vermögenswerte auf den Eigenbetrieb Koblenz-Touristik auch in Form einer Sacheinlage erfolgen kann, mitzuteilen.

An Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten sind im Vermögensplan des Eigenbetriebes Koblenz-Touristik 523.000 € veranschlagt.

Auf der Grundlage der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen ergibt sich folgende voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten:



Anmerkung zur vorstehenden Abbildung:

Die im laufenden Wirtschaftsjahr anstehende Zurückführung der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung und der aufgezeigte mögliche Investitionskreditbedarf aus den aufgezeigten Sondersachverhalten (Abwicklung Liquiditätskredite, Vergleichszahlungen Rhein-Mosel-Halle und Übertragung von BUGA-Vermögenswerten im Bereich des Deutschen Ecks) ist in der o. a. Abbildung nicht berücksichtigt, da es insoweit noch konkretisierender Ausführungen der Stadt Koblenz bzw. des Eigenbetriebes Koblenz-Touristik bedarf.

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Koblenz-Touristik für das Wirtschaftsjahr 2015 keine veranschlagt. Korrespondierend hierzu enthalten die Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 und der Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2015 für den o. a. Eigenbetrieb keine Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren.

Bezüglich der **Stellenübersicht 2015** des Eigenbetriebes Koblenz-Touristik haben Sie mir keine Veränderungen gegenüber der Vorjahresstellenübersicht aufgezeigt.

Ich gehe davon aus, dass die Stellenausweisungen in der Stellenübersicht 2015 des o. a. Eigenbetriebes dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und mit den einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften im Einklang stehen.

Eine Ausfertigung des testierten **Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2013** bitte ich mir bis zum **30.06.2015** zukommen zu lassen.

5. Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz (KGRZ) – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz

Der **Erfolgsplan** des Eigenbetriebes "Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz (KGRZ)" für das Wirtschaftsjahr 2015 schließt in den Erträgen mit 5.298.500 €, in den Aufwendungen mit 5.262.310 € und demzufolge mit einem Jahresgewinn in Höhe von 36.190 € ab. Bei dem ausgewiesenen Jahresergebnis handelt es sich zugleich um das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Betriebsergebnis).

Nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht zum Wirtschaftsplan 2015 stellt der ausgewiesene Jahresgewinn die nach den Bestimmungen der EigAnVO zu erzielende angemessene Eigenkapitalverzinsung dar.

Weiter ist dem Erläuterungsbericht zum Wirtschaftsplan 2015 zu entnehmen, dass der Eigenbetrieb KGRZ seit seiner Gründung zum 01.01.1995 positive Betriebsergebnisse erzielt hat. Auch in den kommenden drei Wirtschaftsjahren erwartet der o. a. Eigenbetrieb positive Jahresergebnisse, planmäßig in Höhe von 140.000 € p. a.

Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass der o. a. Eigenbetrieb als Dienstleister für städtische Ämter und Eigenbetriebe sowie für Dritte tätig wird und seinen Mittelbedarf vornehmlich über die mit seinen Auftraggebern vereinbarten Leistungsvergütungen deckt. Soweit die Leistungserbringungen des KGRZ für städtische Ämter bzw. Eigenbetriebe erfolgen, geht damit eine finanzielle Belastung derer Haushalte einher.

Nach der zum Finanzplan zählenden Übersicht gemäß § 19 Nr. 2 EigAnVO erhält der o. a. Eigenbetrieb aus dem städtischen Kernhaushalt für seine Leistungserbringungen gegenüber städtischen Ämtern im laufenden Wirtschaftsjahr planmäßig 4.381.000 € (Vorjahr: 4.490.532 €).

Der **Vermögensplan** 2015 des o. a. Eigenbetriebes schließt in Einnahme und Ausgabe mit 3.408.700 € ausgeglichen ab. Darin enthalten sind veranschlagte Auszahlungsmittel für Raumsicherheit, Klima und Sicherstellung einer Unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) in Höhe von 2,5 Mio. €.

Zur Finanzierung der veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind im Vermögensplan 2015 keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten veranschlagt. Korrespondierend hierzu enthält die Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 **keine Investitionskreditermächtigung** für den Eigenbetrieb KGRZ; im Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2015 ist der Gesamtbetrag der Investitionskredite für den o. a. Eigenbetrieb folgerichtig auf 0 € festgesetzt. Auch weist die fortgeschriebene Finanzplanung des Eigenbetriebes KGRZ für die kommenden drei Wirtschaftsjahre erfreulicherweise keinen Investitionskreditbedarf aus.

Nach den mir vorgelegten Unterlagen hat der Eigenbetrieb KGRZ erfreulicherweise keine Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten und ist insoweit **schuldenfrei**.

Im Erläuterungsbericht zum Wirtschaftsplan 2015 weisen Sie darauf hin, dass erstmalig die **Aufnahme eines Liquiditätskredites** erforderlich wird, dies in Höhe von 1 Mio. € zur Zwischenfinanzierung der in gleicher Höhe veranschlagten Zuwendung des Landes aus dem Investitionsstock. Soweit die Liquiditätskreditaufnahme zur Zwischenfinanzierung einer Ihnen per Bewilligungsbescheid zugesagten Investitionszuwendung erfolgen soll, werden hiergegen kommunalaufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben. Auf die Nr. 2 der VV zu § 105 GemO, in der auch Ausführungen zur Abwicklung solcher zur Zwischenfinanzierung aufgenommenen Liquiditätskredite getroffen sind, verweise ich mit der Bitte um strikte Beachtung.

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KGRZ für das Wirtschaftsjahr 2015 keine veranschlagt. Korrespondierend hierzu enthalten die Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 und der Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2015 für den o. a. Eigenbetrieb keine Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren.

Bezüglich der **Stellenübersicht 2015** des Eigenbetriebes KGRZ haben Sie mir keine Veränderungen gegenüber der Vorjahresstellenübersicht aufgezeigt.

Auf der Grundlage der mir mit Ihrem Schreiben vom 20.01.2015 für die Stelle der Leitung des Eigenbetriebes KGRZ vorgelegten Stellenbeschreibung und tariflichen Stellenbewertung sehe ich die mit meiner Haushaltsverfügung vom 20.03.2014, gl. Az., erhobenen Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die Anhebung der Stelle des Werkleiters von der Entgeltgruppe E 14 TVöD nach der Entgeltgruppe E 15 TVöD für ausgeräumt an.

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass die Stellenausweisungen in der Stellenübersicht 2015 des o. a. Eigenbetriebes dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und mit den einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften im Einklang stehen.

Eine Ausfertigung des testierten **Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2013** bitte ich mir bis spätestens zum **30.06.2015** zukommen zu lassen.

6. Grünflächen- und Bestattungswesen – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz:

Der **Erfolgsplan** des Eigenbetriebes "Grünflächen- und Bestattungswesen" für das Wirtschaftsjahr 2015 schließt wie folgt ab:

Eigenbetrieb "Grünflächen- und Bestattungswesen"	Betriebszweig Grünflächenwesen (einschl. Stadtgärtnerei)	Betriebszweig Bestattungswesen (einschl. Krematorium)	Eigenbetrieb insgesamt:
Erträge	9.462.450 €	3.868.200 €	13.330.650 €
Aufwendungen	9.440.200 €	3.864.010 €	13.304.210 €
Betriebsergebnis (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)	37.750 €	6.390 €	44.140 €
Unternehmensergebnis (Jahresgewinn / Jahresverlust)	22.250 €	4.190 €	26.440 €

Nach den im Wirtschaftsplan 2015 enthaltenen Erläuterungsberichten zu den Betriebszweigen "Grünflächenwesen" und "Bestattungswesen" kommen beide o. a. Betriebszweige der sich aus der EigAnVO und dem KAG ergebenden Verpflichtung, eine angemessene Eigenkapitalverzinsung zu erwirtschaften, planmäßig nach.

Auch die für den Planungszeitraum 2014 - 2018 fortgeschriebenen Finanzplanungen weisen für die beiden o. a. Betriebszweige in allen drei Folgejahren positive Jahresergebnisse aus, für den Betriebszweig "Grünflächenwesen" in Höhe von 20.000 € p. a. und für den Betriebszweig "Bestattungswesen" in Höhe von 4.000 € p. a.

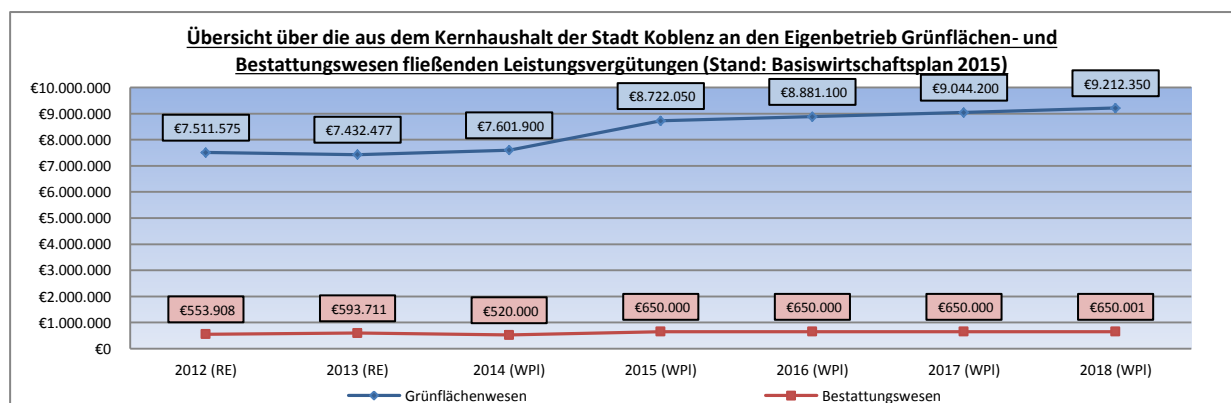
Bezüglich der von Ihnen für beide Betriebszweige in allen Planungsjahren erwarteten positiven Jahresergebnisse gilt es zu berücksichtigen, dass der Eigenbetrieb "Grünflächen- und Bestattungswesen" seinen Mittelbedarf über Gebühren und Beiträge, die es nach den Bestimmungen des KAG kostendeckend zu erheben gilt, und dort, wo er als Dienstleister insbesondere für städtische Ämter fungiert, über auskömmliche Leistungsvergütungen deckt. Soweit die Leistungserbringungen des KGRZ für städtische Ämter bzw. Eigenbetriebe erfolgen, geht damit eine finanzielle Belastung derer Haushalte einher.

Ausweislich der zum Finanzplan zählenden Übersicht gemäß § 19 Nr. 2 EigAnVO fließen aus dem städtischen Kernhaushalt im laufenden Wirtschaftsjahr

- dem Betriebszweig „Grünflächenwesen“ insgesamt 8.722.050 € (Vorjahr: 7.591.900 €), davon 5.256.000 € für die Unterhaltung der Grünanlagen (Vorjahr: 4.522.000 €, dies entspricht einer Steigerung um 734.000 € bzw. 16,23 %), und
- dem Betriebszweig Bestattungswesen insgesamt 650.000 € (Anteil für Grünanlagen auf Friedhöfen, Vorjahr: 520.000 €, dies entspricht einer Steigerung um 130.000 € bzw. 25 %)

zu.

Für den Betrachtungszeitraum 2012 bis 2017 ergeben sich diesbezüglich folgende Werte:



Der **Vermögensplan** des Eigenbetriebes "Grünflächen- und Bestattungswesen" für das Wirtschaftsjahr 2015 schließt für den Bereich "Grünflächenwesen" in Einnahme und Ausgabe mit 466.500 €, für den Bereich "Bestattungswesen" in Einnahme und Ausgabe mit 1.810.500 € und damit für den o. a. Eigenbetrieb insgesamt in Einnahme und Ausgabe mit 2.277.000 € ausgeglichen ab.

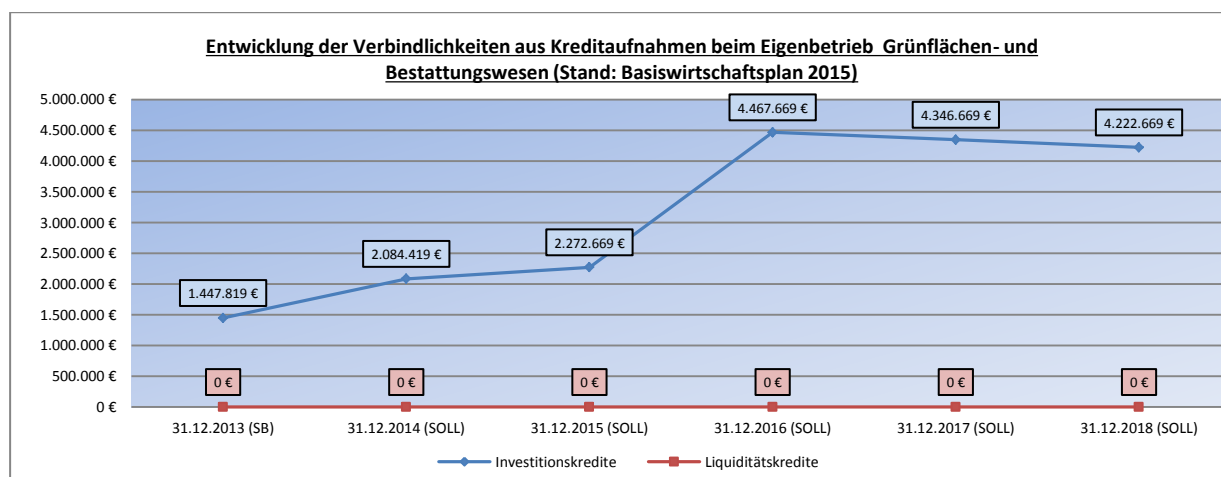
Zur Ausfinanzierung der veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind an Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten

- im Vermögensplan des Betriebszweiges "Grünflächenwesen" 244.250 €
- im Vermögensplan des Betriebszweiges "Bestattungswesen" 60.000 €

veranschlagt. Korrespondierend hierzu ist in der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 und im Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2015 der **Gesamtbetrag der Investitionskredite** für den Eigenbetrieb "Grünflächen- und Bestattungswesen" auf 304.250.000 € festgesetzt.

An Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten sind im Vermögensplan 2015 des Betriebszweiges "Grünflächenwesen" 0 € und im Vermögensplan 2015 des Betriebszweiges "Bestattungswesen" 116.000 €, damit für den o. a. Eigenbetrieb insgesamt 116.000 € veranschlagt. Demzufolge ergibt sich für das laufende Wirtschaftsjahr eine Netto-Neuverschuldung des o. a. Eigenbetriebes in Höhe von 188.250 €.

Auf der Grundlage der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen ergibt sich folgende voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten (ohne Zinsabgrenzung) beim Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen:



Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO habe ich den in der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 und im Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2015 auf 304.250 € festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb "Grünflächen- und Bestattungswesen" genehmigt, soweit davon auf den Betriebszweig "Grünflächenwesen" 244.250 € und auf den Betriebszweig "Bestattungswesen" 60.000 € entfallen.

Unbeschadet der Ihnen erteilten Investitionskreditgenehmigung weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Aufnahme von Investitionskrediten voraussetzt, dass eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (Grundsatz der Nachrangigkeit [Subsidiarität] der Aufnahme von Investitionskrediten - § 94 Abs. 4 GemO).

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Grünflächen- und Bestattungswesen" für das Wirtschaftsjahr 2015 lediglich im Vermögensplan des Betriebszweiges „Bestattungswesen“ veranschlagt, und zwar in Höhe von 2,45 Mio. € für die geplante Maßnahme „Erneuerung Betriebsgelände“. Die in den beiden Vorjahren für diese geplante Maßnahme in gleicher Höhe veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen haben Sie nach den mir vorgelegten Haushaltsunterlagen nicht in Anspruch genommen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der vorgenannten Maßnahme geben Sie im Vermögensplan gegenüber den beiden Vorjahren ebenfalls unverändert, nämlich mit 3,1 Mio. €, an und auch der Stadtrat hat abermals bestimmt, dass eine Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung nach Abschluss einer gesamtwirtschaftlichen Prüfung der besonderen Mittelfreigabe des städtischen Haupt- und Finanzausschusses bedarf. Ich gehe davon aus, dass Sie im Rahmen Ihrer gesamtwirtschaftlichen Prüfung die o. a. Maßnahme auch eine Kostenfortschreibung/Kostenaktualisierung unterziehen.

Korrespondierend zu der VE-Veranschlagung im Vermögensplan 2015 haben Sie den **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** für den Eigenbetrieb "Grünflächen- und Bestattungswesen" unter § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 und im Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2015 auf 2.450.000 € festgesetzt.

Die voraussichtliche Fälligkeit der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Wirtschaftsjah-

ren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, geben Sie wie folgt an:

Voraussichtliche Fälligkeit der im Vermögensplan 2015 des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen							
Wirtschaftsjahr 2016		Wirtschaftsjahr 2017		Wirtschaftsjahr 2018		Wirtschaftsjahr 2019 ff	
Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert
2.450.000 €	2.450.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Weiter geben Sie in der mir vorgelegten VE-Übersicht an, dass aus Verpflichtungsermächtigungen der Wirtschaftsvorjahre (2014 und davor) in den künftigen Wirtschaftsjahren (2016 ff.) keine Auszahlungen fällig werden.

Auf der Grundlage Ihrer Angaben in der VE-Übersicht habe ich gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO den für das Wirtschaftsjahr 2015 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in den künftigen Wirtschaftsjahren durch den Betriebszweig „Bestattungswesen“ planmäßig Investitionskredite aufgenommen werden müssen, jahresbezogen genehmigt.

Wegen der äußerst defizitären Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz habe ich die erteilten Genehmigungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen jeweils mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz und des Eigenbetriebes "Grünflächen- und Bestattungswesen" nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Dies gilt es in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten des Eigenbetriebes "Grünflächen- und Bestattungswesen" unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung festzustellen und zu dokumentieren. Auf meine zu den Ausnahmetatbeständen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO unter III. „Finanzhaushalt“ ergangenen Hinweise (s. o.) verweise ich.

Bezüglich der **Stellenübersicht 2015** des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen haben Sie mir keine Veränderungen gegenüber der Vorjahresstellenübersicht aufgezeigt.

Auf der Grundlage der mir mit Ihrem Schreiben vom 20.01.2015 für die Stelle der Bereichsleitung „Unterhaltung und Pflege, stellv. Werkleiter“ (Stellen-Nr. 67/007) des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen vorgelegten Stellenbeschreibung und tariflichen Stellenbewertung sehe ich die mit meiner Haushaltsverfügung vom 20.03.2014, gl. Az., erhobenen Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die Anhebung der o. a. Stelle von der Entgeltgruppe E 11 TVöD nach der Entgeltgruppe E 13 TVöD für ausgeräumt an.

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass die Stellenausweisungen in der Stellenübersicht 2015 des o. a. Eigenbetriebes dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und mit den einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften im Einklang stehen.

VI. Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Koblenz, Zweckverbände, bei denen die Stadt Koblenz Mitglied ist, und Anstalten des öffentlichen Rechts, für die die Stadt Koblenz Gewährträgerin ist.

Zunächst gehe ich davon aus, dass im Anwendungsbereich des § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a) GemO die Wirtschaftspläne der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und den Wirtschaftsführungen der Gesellschaften fünfjährige Finanzplanungen zugrunde gelegt werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich Sie, dies für die Zukunft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Die dem Haushaltsplan der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 als Anlagen beigefügten Übersichten nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Soweit Sie mir keine Übersichten über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei denen die Beteiligung der Stadt Koblenz 50 % nicht übersteigt oder die Stadt Koblenz nur mittelbar beteiligt ist, vorgelegt haben, gehe ich davon aus,

dass aus der (ggf. auch nur mittelbaren) Beteiligung keine Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Koblenz zu erwarten sind.

Im Hinblick auf die defizitäre Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz sehe ich es weiterhin für geboten an, auch die städtischen Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften in die Bemühungen zur Konsolidierung der städtischen Finanzen einzubeziehen. Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde einen Überschuss für den gemeindlichen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden,
- die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und
- eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird,

weise ich besonders hin.

Ich bitte sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass

- seitens der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die bereits regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden Betriebskostenzuschüssen (→ vorweggenommene städtische Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können (so genannte "*Dauerzuschussbetriebe*"), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen,
- die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren.

VII. Sonstiges:

Nach den mir vorgelegten Haushaltsunterlagen liegen für die Haushaltsjahre 2012 ff. noch keine festgestellten Jahresabschlüsse vor. Unter Verweis auf die Bestimmungen

der §§ 108 ff. GemO fordere ich Sie hiermit auf, unverzüglich die ausstehenden Jahresabschlüsse aufzustellen und festzustellen. Auf die hierfür in den §§ 108 Abs. 4 und 114 Abs. 1 Satz 1 GemO festgesetzten Fristen verweise ich und bitte um künftige Beachtung.

Soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, werden gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und Veranschlagungen im Haushaltsplan, nebst Anlagen, der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 aufsichtsbehördlich keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Ich bitte die Verwaltung Sorge dafür zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2015 und der Wirtschaftspläne 2015 sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs. 2 GemHVO) bzw. der mittelfristigen Finanzplanungen und Investitionsprogramme die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde Berücksichtigung finden.

Alle Mittel bewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses bitte ich über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Hinweise in geeigneter Weise zu unterrichten.

Weiter bitte ich Sie, mir etwaige **Nachtragshaushaltssatzungen** mit dem dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **spätestens bis zum 01. Oktober 2015** gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GemO vorzulegen. In diesem Zusammenhang gebe ich zu berücksichtigen, dass mir zum Jahresende nicht nur eine Vielzahl von Nachtragshaushaltssatzungen und Nachtragshaushaltsplänen zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden, sondern ich im Hinblick auf den Grundsatz der Vorherigkeit (§ 97 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz GemO) auch die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der meiner Aufsicht unterstehenden kommunalen Gebietskörperschaften für das Folgejahr zur aufsichtsbehördlichen Prüfung und Genehmigung erwarte. Auch weise ich darauf hin, dass nach § 98 Abs. 1 Satz 1 GemO die Haushaltssatzung nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden kann, d. h. die Nachtragshaushaltssatzung erlangt nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie noch vor Ablauf des Haushaltsjahres ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Die **öffentliche Bekanntmachung** der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 (§ 24 Abs. 3 Satz 1 GemO) bitte ich mir zu gegebener Zeit durch Vorlage eines Belegexemplars nachzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/> ausgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Ulrich Radmer i. V.